

Zwischen Offenbarung, Mündigkeit und demokratischer Mitverantwortung

Meine evangelische Prüfung von Schrift, Kirchenordnung, autonomer Person und historischer Erinnerung

Integrierter wissenschaftlicher Essay

Stand: 21. Juli 2026

Abstract

In diesem Essay untersuche ich das Verhältnis von biblischer Offenbarung, kirchlicher Autorität, persönlicher Mündigkeit und demokratischer Mitwirkung. Mein Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass die Bibel kein Modell politischer oder kirchlicher Volkssouveränität entwickelt. Herr der Kirche ist nach evangelischem Verständnis Jesus Christus; ihre grundlegende Botschaft wird empfangen und nicht durch Mehrheitsbeschluss hervorgebracht. Gleichwohl lassen sich aus der Fehlbarkeit des Menschen, dem Priestertum aller Glaubenden und der gemeinsamen Verantwortung der Gemeinde gewichtige Gründe für synodale Beteiligung, Machtbegrenzung und öffentliche Rechenschaft ableiten. Ich prüfe das anglikanische, das österreichische presbyterial-synodale, das föderale deutsche und das siebenbürgische episkopal-synodale Kirchenmodell. Dabei zeigt sich, dass keine Verfassungsform von sich aus theologische Wahrheit gewährleistet. Bischöfe können irren, Synoden können gesellschaftlichen Strömungen folgen, Gemeinden können sich abschließen, und Mehrheiten können Minderheiten bedrängen. Als besonders tragfähig erscheint mir deshalb eine staatsunabhängige, bekenntnisgebundene, presbyterial verankerte und episkopal-synodale Ordnung, in der die Heilige Schrift oberste Norm bleibt, ohne dass eine bestimmte menschliche Auslegung mit Gottes Wort gleichgesetzt wird. Vertieft wird diese Untersuchung durch die Frage, ob Kirche als Deutungsgemeinschaft autonomer Personen verstanden werden kann. Ich würdige die kantianische Wende zur Mündigkeit, begrenze jedoch einen Autonomiebegriff, der den Menschen zum letzten Gesetzgeber über Offenbarung und Wahrheit erhebt. Schließlich untersuche ich die evangelische Erinnerung an Bauernkriege und Bauernbefreiung in Österreich. Historische Erinnerung ist berechtigt, soll aber weder zu einer dauerhaften Opferidentität erstarren, noch gegenwärtige wirtschaftliche Sonderstellungen der Landwirtschaft einer sachlichen Prüfung entziehen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt
1	Erkenntnisinteresse und persönliche Selbstverortung
2	Offenbarungstheologische und pietistische Vereinbarkeit
3	Offenbarung, Schrift und die Rangordnung kirchlicher Autoritäten
4	Warum die Bibel keine Volkssouveränität kennt
5	Beteiligung und gemeinsame Verantwortung in der Bibel
6	Staatliche Demokratie und kirchliche Ordnung
7	Demokratie als Ordnung für fehlbare Menschen
8	Die kantianische Wende
9	Kirche als Deutungsgemeinschaft autonomer Personen
10	Das anglikanische Modell
11	Die Evangelische Kirche in Österreich
12	Deutschland, Synodalität und die Erfahrung des Kirchenkampfes
13	Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien und Siebenbürgen
14	Konkrete Herausforderungen der Schriftbindung
15	Bauernkriege, Bauernbefreiung und evangelische Erinnerung
16	Der heutige Landwirt als Unternehmer und Empfänger öffentlicher Leistungen
17	Umweltschutz, Abwasser und unterschiedliche Belastungsformen
18	Mein Modell einer evangelisch verantworteten Kirchenordnung
19	Einordnung in meinen Weisheitskompass

Nr.	Abschnitt
20	Schlussfolgerung
21	Anmerkungen
22	Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Erkenntnisinteresse und persönliche Selbstverortung

Meine Untersuchung beginnt mit einer Frage, die über organisatorische Zweckmäßigkeit hinausreicht: Wer ist in der Kirche letztlich maßgebend: Christus, die Heilige Schrift, das kirchliche Amt, die Synode, die Gemeinde oder das persönliche Gewissen?

Aus evangelischer Sicht kann ich weder einen Bischof noch eine Synode, weder eine Gemeinde noch den einzelnen Menschen als letzte Instanz ansehen. Herr der Kirche ist Jesus Christus. Die Kirche lebt aus einer Botschaft, die ihr vorausgeht. Sie kann diese Botschaft auslegen, verkündigen, feiern und in veränderte Lebensverhältnisse übertragen. Sie kann sie jedoch nicht aus eigener Vollmacht hervorbringen. Damit lehne ich demokratische Mitwirkung keineswegs ab. Ich halte sie für einen wichtigen Schutz vor Machtkonzentration, geistlicher Bevormundung und institutioneller Selbstabschließung. Demokratische Verfahren können Verantwortlichkeit herstellen, Ämter begrenzen, Betroffene an Entscheidungen beteiligen und friedliche Korrekturen ermöglichen. Sie dürfen aber nicht mit einer theologischen Souveränität des Kirchenvolkes verwechselt werden. Ebenso wenig möchte ich in einen unkritischen Biblizismus zurückfallen. Die Heilige Schrift wird stets gelesen, übersetzt und ausgelegt. Zwischen dem biblischen Text und einer heutigen kirchlichen Entscheidung stehen sprachliche, historische, theologische und hermeneutische Arbeit. Wer behauptet, er vertrete einfach „die Bibel“, während nur die anderen auslegten, unterschätzt die eigene Beteiligung am Deutungsprozess. Mein Ausgangspunkt: Die Heilige Schrift ist die oberste Norm; keine menschliche Auslegung der Schrift ist mit dieser obersten Norm identisch. Diese Unterscheidung bewahrt mich vor zwei entgegengesetzten Irrtümern. Der erste Irrtum besteht darin, gesellschaftliche Entwicklungen stillschweigend zur neuen Offenbarungsquelle zu erheben. Der zweite besteht darin, eine bestimmte historisch gewachsene Auslegung mit Gottes endgültigem Willen gleichzusetzen.

2. Offenbarungstheologische und pietistische Vereinbarkeit

Ich verstehe diesen Essay als offenbarungstheologisch anschlussfähig, aber nicht als eine klassische offenbarungstheologische Abhandlung. Er bestreitet weder Gottes Offenbarung noch die besondere Bedeutung Jesu Christi oder der Heiligen Schrift. Seine gesellschaftspolitischen Urteile werden jedoch nicht ausschließlich aus einzelnen Offenbarungsaussagen abgeleitet. Sie beziehen zusätzlich historische Forschung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Vernunft und konkrete Lebenserfahrung ein. Offenbarungstheologisch entscheidend ist für mich, dass diese zusätzlichen Erkenntniswege nicht zu selbstständigen Offenbarungsquellen erhoben werden. Wissenschaft kann Tatsachen untersuchen. Vernunft kann Widersprüche aufdecken. Erfahrung kann Folgen sichtbar machen. Menschenrechte können die staatliche Ordnung normativ gestalten. Keine dieser Größen ersetzt jedoch die Frage nach dem Evangelium und dem in der Schrift bezeugten Christus. Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 formuliert diese Begrenzung mit besonderer Klarheit. Sie bekennt Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird, als das eine Wort Gottes, dem die Kirche zu vertrauen und zu gehorchen hat. Zugleich weist sie die Vorstellung zurück, geschichtliche Ereignisse, politische Mächte oder andere Wahrheiten könnten neben diesem Wort als zusätzliche Offenbarungsquellen anerkannt werden.[1] Diese Einsicht bleibt aktuell. An die Stelle nationalistischer Ideologien können auch gesellschaftliche Fortschrittserzählungen, politische Lagerbildungen, wirtschaftliche Interessen oder kirchliche Selbstbehauptungen treten. Nicht jede gegenwärtige Einsicht ist deshalb falsch. Sie darf aber nicht allein deshalb als Wille Gottes gelten, weil sie gesellschaftlich einflussreich geworden ist. Auch mit einem freiheitlichen Pietismus halte ich meinen Ansatz für vereinbar. Der Pietismus betont persönliche Glaubensentscheidung, Bibellektüre, Gebet, Nachfolge, tätige Nächstenliebe und die praktische Bewährung des Glaubens. Diese Anliegen widersprechen weder wissenschaftlicher Prüfung noch demokratischer Mitverantwortung. Mein Essay ist dennoch nicht im engeren Sinn pietistisch. Bekehrung, Wiedergeburt, Heiligung, Gebetsleben und persönliche Christusbeziehung bilden nicht seinen unmittelbaren Gegenstand. Er untersucht vor allem kirchliche und gesellschaftliche Ordnungen. Ein

pietistisch geprägter Leser kann seinen Glauben in diesem Rahmen wiederfinden, sofern persönliche Frömmigkeit nicht zur Begründung geistlicher Herrschaft über andere verwendet wird. Die pietistische Mahnung, dass ein äußerlich korrektes Kirchenwesen noch keinen lebendigen Glauben gewährleistet, halte ich für berechtigt. Ebenso berechtigt ist jedoch die Gegenfrage, ob eine starke persönliche Glaubensgewissheit hinreichend vor Selbsttäuschung, Gruppendruck oder geistlichem Machtmissbrauch schützt. Auch fromme Menschen bleiben fehlbar. Persönliche Ergriffenheit ersetzt daher weder theologische Bildung noch Rechenschaft und institutionelle Machtbegrenzung.

3. Offenbarung, Schrift und Rangordnung kirchlicher Autoritäten

Offenbarungstheologisch gehe ich davon aus, dass Gott nicht lediglich Gegenstand menschlichen Nachdenkens ist. Der christliche Glaube versteht Gott als denjenigen, der sich selbst mitteilt und den Menschen anspricht. Diese Offenbarung findet nach christlichem Verständnis ihre Mitte in Jesus Christus und wird in den Schriften des Alten und Neuen Testaments bezeugt. Die Kirche verfügt daher nicht über Gott. Sie steht unter einem Anspruch, den sie weder erfindet noch vollständig beherrscht. Auch die Bibel darf ich nicht wie ein kirchliches Eigentum behandeln, über dessen Bedeutung eine Institution endgültig verfügen könnte. Die reformatorische Formel *sola scriptura* bedeutet für mich nicht, dass Tradition, Vernunft, Wissenschaft und Erfahrung bedeutungslos wären. Sie bedeutet vielmehr, dass keine kirchliche Tradition, kein Amt und kein gesellschaftlicher Konsens eine Glaubensaussage unabhängig vom biblischen Zeugnis verbindlich machen kann. Dabei unterscheide ich mehrere Ebenen. Jesus Christus ist der Herr der Kirche. Die Heilige Schrift ist das grundlegende prophetische und apostolische Zeugnis. Die Bekenntnisse fassen das kirchlich anerkannte Verständnis dieses Zeugnisses zusammen. Theologische Wissenschaft untersucht Sprache, Entstehung, geschichtlichen Zusammenhang und Wirkung der Texte. Synoden und kirchliche Ämter treffen verbindliche Ordnungsentscheidungen. Das persönliche Gewissen übernimmt Verantwortung für Zustimmung, Widerspruch und Handeln. Keine dieser nachgeordneten Ebenen darf sich selbst absolut setzen. Ein Bekenntnis bleibt an der Schrift prüfbar. Eine Synode bleibt fehlbar. Ein Bischof kann irren. Wissenschaft kann Voraussetzungen übersehen. Auch das persönliche Gewissen ist unverfügbar, aber nicht unfehlbar. Die Schrift als oberste Norm bedeutet nicht, dass jede gegenwärtige Streitfrage durch das Zitieren eines einzelnen Verses entschieden werden könnte. Sie bedeutet, dass keine kirchliche Lehre und keine neue Praxis von der Prüfung am Gesamtzeugnis der Schrift ausgenommen werden darf. Dabei ist „Gesamtzeugnis“ kein Freibrief, konkrete Texte durch allgemeine Werte aufzulösen. Wer sich auf Liebe, Freiheit oder Gerechtigkeit beruft, muss zeigen, wie diese Begriffe in der Bibel bestimmt werden und wie sie sich zu konkreten Weisungen verhalten. Umgekehrt darf ein einzelner Vers nicht aus seinem historischen, literarischen und theologischen Zusammenhang herausgelöst werden.

4. Warum die Bibel keine Volkssouveränität kennt

Ich stimme der Feststellung zu, dass die Bibel kein Modell entwickelt, in dem das Volk als letzte souveräne Instanz erscheint. Der moderne Begriff der Volkssouveränität gehört einer späteren staatsrechtlichen Entwicklung an. Ihn unmittelbar in die Bibel hineinzulesen wäre anachronistisch. Im Alten Testament versteht sich Israel nicht zuerst als Zusammenschluss autonomer Individuen, die sich selbst eine Ordnung geben. Israel versteht sich als von Gott gerufenes Bundesvolk. Das Gesetz wird nicht durch Abstimmung erzeugt, sondern als göttliche Weisung empfangen. Auch der König bleibt dem Gesetz untergeordnet. Nach Deuteronomium 17,18–20 soll er eine Abschrift der Tora bei sich führen, darin lesen und sich nicht über seine Brüder erheben. Herrschaft ist somit begrenzt und rechenschaftspflichtig. Der König ist nicht souverän im Sinn uneingeschränkter Selbstgesetzgebung. Aufschlussreich ist 1. Samuel 8. Das Volk verlangt einen König, um den anderen Völkern zu gleichen. Gott lässt diese Entwicklung zu, deutet den Wunsch aber zugleich als Zurückweisung seiner Königsherrschaft. Die Zustimmung des Volkes macht den Wunsch daher nicht automatisch richtig. In Exodus 32 beteiligt sich ein erheblicher Teil des Volkes am Kult um das goldene Kalb. Die gemeinschaftliche Zustimmung verwandelt Götzendienst nicht in Wahrheit. In Numeri 13 und 14 folgt die Mehrheit den verzagten Kundschaftern, während Josua und Kaleb in der Minderheit bleiben. Die Mehrheit kann irren; die Minderheit kann recht haben. Auch die Geschichte der Könige Israels zeigt, dass weder monarchische Legitimität noch öffentliche Zustimmung eine Gewähr für Treue gegenüber Gott bieten. Könige können Recht schützen oder Unrecht institutionalisieren. Propheten stehen häufig nicht auf der Seite der politischen Mehrheit, sondern widersprechen ihr. Das Neue Testament verschiebt diese Grund-

ordnung nicht in Richtung theologischer Volkssouveränität. Christus wird als Haupt der Kirche bezeichnet. Nach Galater 1,8 dürfte selbst ein Apostel oder ein Engel kein anderes Evangelium verkündigen. Damit steht sogar das apostolische Amt unter dem bereits empfangenen Evangelium. Aus diesen Texten ziehe ich eine grundlegende Schlussfolgerung:

Mehrheit ist ein Verfahren zur Entscheidung, aber kein Kriterium für Wahrheit.

Dieser Satz richtet sich nicht gegen Demokratie. Er begrenzt lediglich ihren Geltungsbereich. Eine Abstimmung kann eine Zuständigkeit klären, eine Ordnung beschließen oder einen Konflikt befrieden. Sie kann nicht beweisen, dass ihr Ergebnis dem Willen Gottes entspricht.

5. Beteiligung und gemeinsame Verantwortung in der Bibel

Aus dem Fehlen einer biblischen Volkssouveränität folgt keineswegs, dass die Bibel eine unkontrollierte Herrschaft geistlicher Amtsträger befürwortet. In Apostelgeschichte 6 wird die Gemeinde an der Auswahl der sieben Männer beteiligt. Die Apostel benennen die geistlichen Voraussetzungen; die Gemeinschaft wirkt an der Auswahl mit; anschließend werden die Gewählten durch Gebet und Handauflegung bestätigt. Ich erkenne darin weder reine Hierarchie noch uneingeschränkte Gemeindeautonomie, sondern eine geordnete Verbindung von Amt, Beteiligung und geistlicher Qualifikation. Beim sogenannten Apostelkonzil in Apostelgeschichte 15 beraten Apostel und Älteste gemeinsam. Die Gemeinde ist einbezogen. Die Entscheidung wird jedoch nicht mit der Formel begründet, eine Mehrheit habe sich durchgesetzt. Sie wird als gemeinsames geistliches Urteil verstanden: „Es gefällt dem Heiligen Geist und uns.“ Dieser Satz darf nicht als unfehlbare Selbstermächtigung missverstanden werden. Er zeigt jedoch, dass kirchliche Beratung mehr sein will als ein parlamentarischer Interessenausgleich. Sie sucht nach einer Entscheidung, die vor Gott verantwortet werden kann. Paulus fordert in 1. Korinther 14,29, prophetische Rede zu prüfen. 1. Thessalonicher 5,21 verlangt: „Prüft alles, das Gute behaltet.“ Mündigkeit und Prüfung gehören somit zum biblischen Gemeindeverständnis. Auch das Priestertum aller Glaubenden begründet keine unbegrenzte kirchliche Volkssouveränität. Es besagt, dass kein Christ einen geistlichen Mittler benötigt, der an seiner Stelle vor Gott tritt. Jeder Getaufte ist zum Glauben, Zeugnis, Gebet und Dienst berufen. Daraus folgt eine gemeinsame geistliche Würde, nicht aber die Behauptung, jede Funktion und jedes Amt seien austauschbar. Ich kann daher von einer Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes sprechen. Diese Mitverantwortung ist etwas anderes als Souveränität. Die Gemeinde hört, prüft, berät, wählt und trägt Entscheidungen mit. Sie bleibt dabei unter dem Evangelium.

6. Staatliche Demokratie und kirchliche Ordnung

Im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz lautet Artikel 1: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“[2] Dieser Satz beschreibt die staatsrechtliche Legitimation öffentlicher Gewalt. Staatliche Herrschaft soll nicht auf dynastischer Abstammung, militärischer Überlegenheit oder religiöser Selbstermächtigung beruhen. Sie wird auf die Bürger zurückgeführt und durch Verfassung, Wahlen, Grundrechte, Gerichte und Gewaltenteilung begrenzt. Ich muss diesen staatsrechtlichen Grundsatz nicht als metaphysische Behauptung verstehen, das Volk sei die höchste denkbare Wirklichkeit. Ein Christ kann zugleich sagen: Vor Gott bleibt jede menschliche Herrschaft vorläufig; innerhalb der Verfassungsordnung geht staatliche Gewalt vom Volk aus. Die Kirche steht jedoch unter anderen Voraussetzungen. Sie ist keine politische Republik mit religiöser Begleitfunktion. Ihr Auftrag besteht in Verkündigung, Taufe, Abendmahl, Seelsorge, Diakonie und dem Zeugnis von Jesus Christus. Über die Auferstehung Christi kann nicht so abgestimmt werden wie über einen Haushaltsplan. Eine Mehrheit kann beschließen, welche Gottesdienstordnung verwendet wird. Sie kann aber nicht die Wahrheit der Auferstehung hervorbringen. Eine Synode kann die rechtliche Form des Pfarramtes verändern. Sie kann jedoch nicht aus eigener Souveränität ein anderes Evangelium schaffen. Ich unterscheide deshalb zwischen Wahrheit, Auslegung und Zuständigkeit. Wahrheit wird nicht beschlossen. Auslegung geschieht gemeinschaftlich und bleibt prüfbar. Zuständigkeiten werden durch Kirchenrecht geordnet. Ein synodaler Beschluss kann kirchenrechtlich gültig und theologisch dennoch fragwürdig sein. Ebenso kann eine theologisch vertretbare Einsicht kirchenrechtlich noch nicht umgesetzt sein. Diese Ebenen dürfen nicht vermischt werden. Der Staat muss das Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen ermöglichen. Die Kirche darf

dagegen ein bestimmtes Glaubensbekenntnis voraussetzen. Sie darf dieses Bekenntnis jedoch nicht mit staatlicher Gewalt erzwingen. Deshalb befürworte ich eine klare Unterscheidung von Kirche und Staat. Sie schützt den Staat vor religiöser Vereinnahmung und die Kirche vor politischer Instrumentalisierung. Kooperation bleibt möglich, darf aber nicht in eine wechselseitige Abhängigkeit übergehen.

7. Demokratie als Ordnung für fehlbare Menschen

Ich bewerte Demokratie nicht deshalb positiv, weil ich das Volk für unfehlbar hielte. Gerade die biblische und geschichtliche Erfahrung spricht dagegen. Menschen können sich täuschen, Ängsten folgen, Macht missbrauchen und Minderheiten ausgrenzen. Demokratie erscheint mir vielmehr als eine Ordnung, die mit menschlicher Fehlbarkeit rechnet. Sie verteilt Macht, ermöglicht Widerspruch, begrenzt Amtszeiten und erlaubt einen friedlichen Wechsel politischer Verantwortung. Ihre Stärke liegt nicht in der Behauptung, die Mehrheit habe immer recht. Ihre Stärke liegt darin, dass Entscheidungen kontrolliert, kritisiert und korrigiert werden können. Aus evangelischer Sicht lässt sich dies mit der Einsicht verbinden, dass kein Mensch und keine Institution frei von Selbsttäuschung und Machtgefährdung ist. Gerade weil auch religiöse Führungspersonen irren können, darf ihre Herrschaft nicht unkontrolliert bleiben. Römer 13 darf ich deshalb nicht als bedingungslose Heiligsprechung jeder Staatsgewalt lesen. Apostelgeschichte 5,29 setzt eine Grenze: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Die Offenbarung des Johannes zeigt mit dem Bild des Tieres, dass politische Macht zerstörerische und gottwidrige Züge annehmen kann. Demokratie ist weder das Reich Gottes noch eine Offenbarungswahrheit. Sie ist eine vergleichsweise verantwortbare Ordnung des Zusammenlebens, sofern sie durch Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenschutz und Gewaltenteilung begrenzt bleibt. Reine Mehrheitsdemokratie genügt nicht. Eine Mehrheit könnte die Freiheit einer Minderheit abschaffen. Eine freiheitliche Demokratie bindet daher auch die Mehrheit an Verfassung und Recht. Für die Kirche ergibt sich daraus eine verwandte, aber nicht identische Einsicht. Synodale Verfahren sollen Macht begrenzen und Verantwortung verteilen. Sie dürfen jedoch nicht so verstanden werden, als entstehe kirchliche Wahrheit aus der Addition von Stimmen.

8. Kantianische Wende

Die moderne Vorstellung autonomer und mündiger Personen ist wesentlich durch Immanuel Kant geprägt. Seine sogenannte kopernikanische Wende besteht darin, den erkennenden Menschen nicht als bloß passiven Empfänger einer fertig gegebenen Wirklichkeit zu verstehen. Der menschliche Verstand wirkt an der Ordnung der Erfahrung mit. In seiner Moralphilosophie wird Autonomie zum Grundgedanken. Autonomie bedeutet bei Kant nicht, nach beliebigen Neigungen zu handeln. Der vernünftige Wille soll sich vielmehr an ein Gesetz binden, das er als allgemein gültig anerkennen kann. Freiheit ist daher keine Gesetzlosigkeit, sondern vernünftige Selbstgesetzgebung. Diese Wende hat eine erhebliche befreiende Kraft. Sie richtet sich gegen geistige Unmündigkeit, bloßen Autoritätsgehorsam und die Auslagerung des eigenen Gewissens an andere. Für Kirche und Gesellschaft bedeutet sie, dass Menschen nicht als dauerhaft unmündige Untertanen behandelt werden dürfen. Kants Aufforderung, sich des eigenen Verstandes zu bedienen, ist mit evangelischer Mündigkeit in wichtigen Punkten vereinbar. Auch die Reformation wandte sich gegen die Vorstellung, kirchliche Autorität könne anstelle des einzelnen Menschen glauben. Der Mensch steht selbst vor Gott. Dennoch bestehen Unterschiede. Reformatorische Freiheit ist antwortende Freiheit. Sie entsteht aus Gottes Zuspruch und bleibt an das Evangelium gebunden. Kantische Autonomie begründet die moralische Verbindlichkeit stärker aus der vernünftigen Selbstgesetzgebung. In Kants Religionsphilosophie wird Religion wesentlich aus dem Horizont der praktischen Vernunft verstanden. Offenbarungsinhalte werden danach gefragt, ob sie moralisch vernünftig gedeutet werden können. Damit verschiebt sich die Autoritätsordnung. Ich formuliere diese Verschiebung zugespitzt: Bei der Reformation soll die Schrift menschliche Lehre und kirchliche Autorität prüfen. Nach einer radikalisierten kantianischen Wende prüft das autonome Subjekt, welche Aussagen der Schrift noch normative Geltung erhalten dürfen. Diese Wende ist nicht nur negativ. Sie schützt vor der Behauptung, jede historisch überlieferte Regelung sei unmittelbar Gottes Wille. Sie verlangt Begründung und verhindert, dass sich menschliche Autorität hinter religiöser Sprache verbirgt. Problematisch wird sie, wo Vernunft nicht mehr als notwendiges Auslegungsorgan, sondern als oberste Richterin über Offenbarung auftritt. Dann lautet die Frage nicht mehr: „Wie ist das biblische Zeugnis verantwortlich zu

verstehen?“, sondern: „Welche biblische Aussage kann der heutige autonome Mensch noch akzeptieren?“ Ich lehne die kantianische Wende keinesfalls ab, begrenze sie jedoch offenbarungstheologisch. Vernunft, Gewissen und moralische Prüfung sind unverzichtbar. Sie dürfen aber nicht stillschweigend zu einer neuen Offenbarung werden.

9. Kirche als Deutungsgemeinschaft autonomer Personen

Die Bezeichnung der Kirche als Deutungsgemeinschaft autonomer Personen enthält für mich einen wichtigen Wahrheitskern. Glauben kann nicht erzwungen werden. Menschen müssen biblische Texte verstehen, auf ihr Leben beziehen und vor ihrem Gewissen verantworten. Geistliche Mündigkeit schützt vor Manipulation und Machtmissbrauch. Der Begriff bleibt mehrdeutig. Er kann den Eindruck erwecken, religiöse Wahrheit entstehe erst durch die Deutung autonomer Subjekte. Dann wäre wahr, was die Gemeinschaft gegenwärtig als überzeugend, hilfreich oder mehrheitsfähig anerkennt. Diese Vorstellung halte ich nach genauer Prüfung für theologisch unzureichend. Die Kirche erzeugt das Evangelium nicht. Sie empfängt und deutet es. Ich würde daher klar und deutlicher formulieren: Kirche ist eine unter dem Wort Gottes stehende Glaubens-, Auslegungs- und Verantwortungsgemeinschaft mündiger Personen.

9.1 Auslegung und Wahrheit

Jede Bibellektüre ist Auslegung. Die Texte entstanden in bestimmten Sprachen, Kulturen und geschichtlichen Situationen. Zwischen einem biblischen Text und seiner heutigen Anwendung stehen Übersetzung, historische Einordnung, kanonischer Zusammenhang und theologische Gewichtung. Auslegung bedeutet jedoch nicht, dass Wahrheit beliebig konstruiert wird. Ich unterscheide zwischen dem Gegenstand, der ausgelegt wird, und dem Ergebnis meiner Auslegung. Das biblische Zeugnis kann mir widersprechen. Es bestätigt nicht notwendig meine Erwartungen. Eine Kirche, die nur noch jene Aussagen gelten lässt, die dem vorherrschenden gesellschaftlichen Bewusstsein entsprechen, ist keine offene Deutungsgemeinschaft mehr. Sie droht zu einer religiösen Bestätigungsgemeinschaft ihres Milieus zu werden. Umgekehrt wird eine Kirche ebenfalls unfrei, wenn sie eine bestimmte traditionelle Auslegung jeder weiteren Prüfung entzieht. Dann wird nicht mehr die Schrift zur Norm, sondern die geschichtlich entstandene Deutung einer bestimmten Generation.

9.2 Autonomie und verantwortete Freiheit

Autonomie darf ich nicht mit Willkür verwechseln. Der Mensch ist kein isoliertes Wesen, das sich selbst hervorgebracht hat. Er ist leiblich, geschichtlich, sozial und sprachlich geprägt. Seine Freiheit entsteht in Beziehungen und bleibt auf andere angewiesen. Christliche Freiheit bedeutet nicht: Ich bestimme allein, was für mich wahr und gut ist. Sie bedeutet: Ich bin von menschlichem Zwang befreit, um verantwortlich vor Gott und den Mitmenschen handeln zu können. Der Begriff Mündigkeit scheint mir daher geeigneter als ein unbegrenzter Autonomiebegriff. Mündigkeit bedeutet, dass ich prüfe, urteile und Verantwortung übernehme. Ich gebe mein Gewissen weder an einen Bischof noch an eine Synode, eine Partei oder eine religiöse Gruppe ab. Mein Gewissen bleibt allerdings fehlbar. Die Aussage „Das entspricht meinem Gewissen“ beendet nicht jede sachliche Prüfung. Sie zeigt die Ernsthaftigkeit einer Überzeugung, beweist aber nicht deren Wahrheit. Meine Kurzformel: Das Gewissen darf nicht gebrochen werden; es muss sich aber prüfen lassen.

9.3 Keine religiöse Konsumentengemeinschaft

Die Vorstellung autonomer Personen kann leicht mit einem modernen Konsumentenmodell verbunden werden. Der Einzelne wählt aus Religion, Spiritualität, Psychologie und Lebensberatung jene Elemente aus, die seinen gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechen. Die Kirche wird dann zur Anbieterin religiöser Dienstleistungen. Gottesdienst und Predigt werden danach beurteilt, ob sie angenehm, bestätigend und unmittelbar nützlich erscheinen. Ich halte diese Entwicklung für problematisch. Der christliche Glaube will den Menschen nicht nur bestätigen. Er kann ihn korrigieren, zum Widerspruch gegen sich selbst führen und zur Umkehr rufen. Der mündige Mensch darf eine Botschaft zurückweisen. Er darf aber nicht allein deshalb ihre Unwahrheit behaupten, nur weil sie seinen Wünschen widerspricht.

9.4 Keine Zwangsgemeinschaft

Die Gegenposition wäre ebenso verfehlt. Eine Kirche darf keine geschlossene Autoritätsgemeinschaft sein, in der Amtsträger bestimmen, welche Fragen gestellt werden dürfen. Geistlicher Machtmissbrauch

beginnt häufig dort, wo menschliche Leitungsentscheidungen unmittelbar mit Gottes Willen gleichgesetzt werden. Kritik gilt dann als Ungehorsam gegen Gott. Zweifel werden moralisiert. Der Austritt aus einer Gemeinschaft wird als Verrat oder Verlust des Heils dargestellt. Eine Kirche unter dem Wort Gottes muss gerade deshalb zwischen göttlichem Anspruch und menschlicher Auslegung unterscheiden. Kein Pfarrer, Bischof, Ältester und keine Synode darf die eigene Position unangreifbar machen.

10. Anglikanisches Modell

Das anglikanische Modell interessiert nicht nur mich, weil es verschiedene Autoritätsebenen miteinander verbindet. Es kennt Bischöfe, Priester und Diakone, wahrt liturgische und institutionelle Kontinuität und bindet zugleich Geistliche und Laien in synodale Verfahren ein. Die Anglikanische Gemeinschaft bezeichnet die Heilige Schrift als grundlegende Quelle und letztgültigen Maßstab des Glaubens. Tradition und Vernunft werden nicht als drei gleichrangige konkurrierende Autoritäten verstanden. Tradition vermittelt die fortdauernde Glaubensgeschichte; Vernunft dient der kritischen und verantwortlichen Auslegung; die Schrift bleibt der grundlegende Bezugspunkt.[3] Auch Artikel VI der Neununddreißig Religionsartikel hält fest, dass die Heilige Schrift alles enthält, was zum Heil notwendig ist. Was darin nicht gelesen oder aus ihr erwiesen werden kann, soll niemandem als notwendiger Glaubensartikel auferlegt werden.[4] Diese Rangordnung halte ich grundsätzlich für überzeugend. Sie unterscheidet die Quelle des Glaubens von ihren geschichtlichen und vernünftigen Auslegungsformen. In der Wirklichkeit bleibt allerdings die Frage offen, ob Vernunft und gesellschaftliche Entwicklung nicht gelegentlich doch zu faktisch übergeordneten Maßstäben werden.

10.1 Episkopal-synodale Mischverfassung

Die Generalsynode der Church of England gliedert sich in das Haus der Bischöfe, das Haus der Geistlichen und das Haus der Laien. Besonders bedeutsame Entscheidungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit in jedem der drei Häuser. Dem Haus der Bischöfe kommt bei Fragen von Lehre, Liturgie und Sakrament eine besondere Verantwortung zu.[5] Ich erkenne darin eine wertvolle Machtbalance. Eine bloße Laienmehrheit kann nicht allein die Lehre verändern. Umgekehrt können die Bischöfe die anderen Gruppen nicht einfach übergehen. Historisches Amt, theologische Verantwortung und Beteiligung werden miteinander verbunden. Dennoch darf ich dieses Verfahren nicht überschätzen. Auch drei übereinstimmende Häuser können irren. Eine Zweidrittelmehrheit erhöht die institutionelle Legitimation und erschwert übereilte Veränderungen. Sie erzeugt aber keine Offenbarungsgewissheit.

10.2 Die *Prayers of Love and Faith*

Die Entwicklung der *Prayers of Love and Faith* zeigt die Stärke und zugleich die Schwierigkeit dieses Systems. Seit einer synodalen Entscheidung von 2023 können gleichgeschlechtliche Paare in regulären Gottesdiensten öffentliche Gebete der Widmung, des Dankes und der Bitte um Gottes Segen empfangen. Im Februar 2026 bestätigte die Generalsynode, dass der bisherige Prozess *Living in Love and Faith* bis Juli 2026 abgeschlossen werden soll. Zugleich wurden neue Arbeits- und Beratungsgremien für Fragen von Beziehungen, Sexualität und Geschlecht eingerichtet. Eigenständige besondere Gottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare würden nach der gegenwärtigen Position der Bischöfe eine förmliche kirchenrechtliche Genehmigung benötigen.[6] Befürworter verstehen die Gebete als pastorale Anerkennung von Treue, Fürsorge und verbindlicher Partnerschaft. Kritiker fragen, ob eine liturgische Praxis faktisch eine Lehrentwicklung vollzieht, obwohl das traditionelle Eheverständnis formal nicht geändert wird. Ich halte diese Frage für berechtigt. Liturgie ist nicht nur eine neutrale Form. Was eine Kirche betet und segnet, prägt auf Dauer ihr Glaubensverständnis. Deshalb genügt es nicht, eine neue Praxis einzuführen und gleichzeitig zu erklären, die Lehre bleibe unverändert. Das Verhältnis von Lehre, Liturgie und pastoraler Begleitung muss offen ausgewiesen werden.

10.3 Englische Staatskirche

Vom anglikanischen theologischen Modell unterscheide ich die besondere Staatskirchenverfassung Englands. Die Church of England ist eine etablierte Kirche; der Monarch ist ihr *Supreme Governor*. Bischöfe wirken als *Lords Spiritual* im House of Lords mit, und zahlreiche kirchliche Rechtsakte benötigen parlamentarische Zustimmung.[7] Diese Ordnung ist historisch erklärbar, aber nicht aus dem Evangelium zwingend ableitbar. Eine enge Verbindung von Kirche, Krone und Staat kann institutionelle

Stabilität fördern. Sie kann zugleich die prophetische Freiheit der Kirche beeinträchtigen und den Eindruck vermitteln, nationale Identität und christlicher Glaube gehörten notwendig zusammen. Ich würde daher nicht das englische Staatskirchenmodell übernehmen. Als wertvoll betrachte ich vielmehr die episkopal-synodale Grundstruktur, sofern sie staatsunabhängig, bekenntnisgebunden und rechenschaftspflichtig gestaltet wird.

11. Evangelische Kirche in Österreich

Die Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in Österreich sind presbyterial-synodal geordnet. Gemeinden werden durch gewählte Vertretungen und Presbyterien geleitet; auf übergemeindlicher Ebene wirken Synoden und Oberkirchenräte. Geistliche und nicht ordinierte Gemeindeglieder tragen gemeinsam Verantwortung. Die offizielle Selbstdarstellung beschreibt den Aufbau als von unten nach oben. Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitglieder der kirchlichen Leitungsorgane sowie die bischöfliche beziehungsweise landessuperintendentliche Leitung werden durch kirchliche Wahlverfahren bestellt. Die österreichischen Kirchen bezeichnen ihre Ordnung ausdrücklich als presbyterial-synodal und demokratisch geprägt.[8] Diese Ordnung hat erhebliche Stärken. Sie schützt vor einer unkontrollierten Hierarchie. Sie ermöglicht Gemeinden, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere Verantwortliche zu wählen. Sie nimmt das Priestertum aller Glaubenden institutionell ernst. Die Formulierung, Gemeindeglieder entschieden demokratisch über das, was in der Gemeinde geschehe, muss ich jedoch theologisch begrenzen. Über Finanzen, Gebäude, Personal und Gemeindeveranstaltungen kann die Gemeinde in weitem Umfang verfügen. Über das Evangelium verfügt sie nicht. Gemeindeautonomie darf daher nicht zur Lehrautonomie jeder einzelnen Pfarrgemeinde werden. Andernfalls könnte aus einer Kirche ein lockerer Verband unterschiedlicher religiöser Milieus entstehen, die nur noch organisatorisch verbunden sind.

11.1 Gleichgeschlechtliche Partnerschaften in der Kirche A.B.

Die Synode A.B. beschloss 2019 mit 45 gegen 18 Stimmen öffentliche Dank- und Segnungsgottesdienste für staatlich verheiratete gleichgeschlechtliche Paare. Der Beschluss verband die Anerkennung der Partnerschaften mit Merkmalen wie Freiwilligkeit, Treue, gegenseitiger Fürsorge und Verlässlichkeit. Zugleich blieb das Eheverständnis als Verbindung von Mann und Frau formal aufrecht. Eine solche Segnung setzt die Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung voraus; die Gewissensentscheidung der handelnden Pfarrperson wird geschützt.[9] Ich erkenne an, dass dieser Beschluss aus einem längeren Beratungsprozess hervorging und den Schutz vor Diskriminierung mit der Achtung unterschiedlicher Gewissensüberzeugungen verbinden wollte. Dennoch bleibt eine begriffliche Spannung bestehen. Eine Partnerschaft wird einerseits nicht als Ehe im traditionellen theologischen Sinn bezeichnet, erhält andererseits eine öffentliche liturgische Form, die der Trauung nahek kommt. Hier zeigt sich, dass die Schrift als oberste Norm herausgefordert wird. Der unmittelbare gesellschaftliche Anlass war die Öffnung der staatlichen Ehe. Daraus folgt nicht automatisch, dass die Kirche lediglich dem Staat folgte. Es stellt sich aber die notwendige Frage, ob eine neue theologische Erkenntnis die staatliche Entwicklung begleitete oder ob die staatliche Entwicklung den hermeneutischen Rahmen vorgab. Eine redliche Kirche müsste diese Frage ausdrücklich beantworten. Es genügt nicht, nur auf gesellschaftliche Gleichberechtigung zu verweisen. Ebenso unzureichend wäre es, betroffene Menschen durch pauschale moralische Verurteilung aus der kirchlichen Gemeinschaft zu drängen.

11.2 Die Kirche H.B.

Die Synode der Evangelischen Kirche H.B. beschloss 2019 einstimmig die vollständige kirchliche Gleichstellung verheirateter homosexueller und heterosexueller Paare und öffnete die kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare.[10] Dieser Beschluss zeigt, wie zwei evangelische Kirchen innerhalb desselben staatlichen und gesellschaftlichen Umfeldes zu unterschiedlichen theologischen und kirchenrechtlichen Lösungen gelangen können. Die reformierte Kirche H.B. vollzog eine vollständige Gleichstellung; die lutherische Kirche A.B. wählte ein differenziertes Modell aus Segnung, Gemeindeentscheidung und Gewissensschutz. Aus der Zahl der Stimmen kann ich nicht ableiten, welche Lösung theologisch überzeugender ist. Die Einstimmigkeit einer Synode beweist keine Schriftgemäßheit, ebenso wenig beweist eine starke Minderheit automatisch eine größere Treue zur Überlieferung. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, welche hermeneutischen Kriterien verwendet wurden, wie Gegenargumente behandelt wurden und ob die neue Praxis aus dem Gesamtzeugnis der

Schrift begründet oder vorrangig aus der staatlichen Gleichstellung übernommen wurde.

12. Deutschland, Synodalität und die Erfahrung des Kirchenkampfes

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist föderal aufgebaut. Ihre drei zentralen Leitungsorgane sind Synode, Kirchenkonferenz und Rat. Die Synode repräsentiert die evangelische Christenheit, die Kirchenkonferenz die Gliedkirchen, während der Rat als ständiges Leitungsorgan wirkt. Anders als zahlreiche Landeskirchen kennt die EKD kein einheitliches gesamtdeutsches bischöfliches Leitungsamt.[11] Diese föderale Ordnung schützt konfessionelle und regionale Vielfalt. Ihre Kehrseite besteht in einer erheblichen Verschiedenheit kirchlicher Lehre und Praxis. Nach gegenwärtiger Auskunft der EKD können sich gleichgeschlechtliche Paare in fast allen Landeskirchen kirchlich trauen lassen; in einzelnen Landeskirchen ist lediglich eine Segnung vorgesehen.[12] Dass Landeskirchen mit derselben Bibel und verwandten reformatorischen Bekenntnissen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, zeigt die Bedeutung der Hermeneutik. Der bloße Hinweis auf Schriftbindung schafft noch keine Einigkeit. Entscheidend ist, welche Texte als bleibend normativ gelten, welche historisch eingeordnet werden und welche Rolle heutige Erfahrung und Wissenschaft erhalten.

12.1 Kirchenwahlen von 1933

Die deutsche Kirchengeschichte liefert ein besonders starkes Gegenargument gegen eine unkritische kirchliche Mehrheitsdemokratie. Die nationalsozialistisch orientierten „Deutschen Christen“ errangen 1933 unter massivem politischen Druck in zahlreichen Landeskirchen erhebliche Mehrheiten und unterstützten die Umgestaltung der Kirche nach dem Führerprinzip. Die formale Mehrheit war vorhanden. Die theologische Legitimität fehlte. Die Barmer Theologische Erklärung widersprach der Vorstellung, die Kirche dürfe ihre Botschaft dem jeweils herrschenden politischen Weltbild anpassen. Sie bekannte Christus als das eine Wort Gottes und wies andere vermeintliche Offenbarungsquellen zurück.[13] Für mich ist diese Erfahrung von bleibender Bedeutung: Eine demokratisch gewählte kirchliche Mehrheit kann das Evangelium preisgeben, wenn sie gesellschaftliche Macht, nationale Identität oder politische Ideologie zur zusätzlichen Offenbarungsquelle erhebt. Daraus folgt nicht, dass Synoden überflüssig wären. Es folgt, dass Synoden Bekenntnisbindung, theologische Bildung, institutionelle Gegenkräfte und eine Kultur des Widerspruchs benötigen. Barmen darf allerdings nicht zu einer nachträglichen Selbstentlastung der gesamten evangelischen Kirche verwendet werden. Die Bekennende Kirche war kein einheitlicher politischer Widerstand. Auch in ihr bestanden Begrenzungen, Anpassungen und schwerwiegende Versäumnisse, insbesondere gegenüber den verfolgten Juden. Erinnerung muss daher auch die Grenzen des eigenen Widerstandes benennen.

13. Evangelische Kirche A.B. in Rumänien und Siebenbürgen

Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien verbindet Gemeindevertretungen, Presbyterien, Bezirksorgane, Landeskirchenversammlung, Landeskonsistorium und Bischofsamt. Die Landeskirchenversammlung trifft wesentliche Entscheidungen über das geistliche, rechtliche und finanzielle Leben. Höchstens ein Drittel ihrer Mitglieder sind Theologen. Das Landeskonsistorium setzt sich aus dem Bischof, dem Bischofsvikar, dem Landeskirchenkurator sowie gewählten geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammen.[14] Der Bischof wird von der Landeskirchenversammlung aufgrund von Vorschlägen der Kirchenbezirke gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören die Prüfung und Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie die Aufsicht darüber, dass das Evangelium recht verkündigt und die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden.[15] Dieses Modell erscheint mir interessant, weil es Wahl und geistliches Amt nicht gegeneinander ausspielt. Der Bischof erhält sein Amt durch ein kirchliches Wahlverfahren. Seine inhaltliche Verpflichtung besteht jedoch nicht einfach darin, den jeweiligen Mehrheitswillen auszuführen. Er bleibt an Schrift, Bekenntnis und kirchlichen Auftrag gebunden. Umgekehrt kann der Bischof nicht autokratisch regieren. Landeskirchenversammlung, Konsistorien, Bezirke und Gemeinden schaffen Rechenschaft und Mitverantwortung. Ich erkenne darin eine institutionelle Rangordnung, die meinem gesuchten Modell nahekommt: Das Wort Gottes und das Bekenntnis stehen vor der Abstimmung; die Abstimmung ordnet die gemeinsame Verantwortung unter diesem Wort. Auch dieses Modell garantiert keine richtige Auslegung. Bekenntnisklauseln können formal bestehen und praktisch an Bedeutung verlieren. Bischöfe können sich irren, und gewählte Gremien können Konflikten ausweichen. Die Ordnung schafft jedoch ein tragfähiges Verhältnis zwischen geistlicher Leitung und synodaler Kontrolle. Die besondere Geschichte der siebenbürgisch-

sächsischen Kirche darf dabei nicht unkritisch idealisiert werden. Ihre enge Verbindung von Kirche, Schule, Volksgruppe und Selbstverwaltung hatte in der Geschichte große kulturelle Bedeutung, konnte aber auch ethnische und soziale Abgrenzungen begünstigen. Die heutige Kirche steht vor der Aufgabe, ihr Erbe zu bewahren und zugleich in einer pluralen rumänischen Gesellschaft offen zu wirken.

14. Konkrete Herausforderungen der Schriftbindung

14.1 Frauen im geistlichen Amt

An der Frauenordination erkenne ich, wie stark kirchliche Entscheidungen von hermeneutischen Voraussetzungen abhängen. Eine traditionelle Position beruft sich insbesondere auf 1. Timotheus 2,12 und 1. Korinther 14,34. Sie versteht das öffentliche Lehr- und Leitungsamt als Männern vorbehalten. Die befürwortende Position verweist auf die prophetisch tätigen Frauen, auf Priscilla, Phoebe und Junia, auf Galater 3,28 und auf die Geistverheißung an Söhne und Töchter in Apostelgeschichte 2. Beschränkende Texte werden als Regelungen konkreter Gemeindesituationen verstanden. Eine Synode kann die Frauenordination zulassen oder ablehnen. Das Abstimmungsergebnis beweist jedoch nicht die Richtigkeit einer Auslegung. Ich könnte eine kirchliche Veränderung nur dann als schriftgemäß anerkennen, wenn nachvollziehbar gezeigt wird, weshalb bestimmte Texte situationsbezogen sind und wie diese Deutung aus dem Gesamtzeugnis der Schrift selbst hervorgeht. Der bloße Hinweis auf moderne Gleichberechtigung genügt theologisch nicht. Umgekehrt genügt auch das isolierte Zitieren einzelner Verse nicht, wenn andere biblische Zeugnisse ausgeblendet werden. Schriftbindung verlangt nicht nur Gehorsam gegenüber einzelnen Sätzen, sondern eine begründete Einordnung in den kanonischen Zusammenhang.

14.2 Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Noch deutlicher ist die Spannung beim kirchlichen Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Die traditionelle Position verweist auf Genesis 1 und 2, auf Jesu Bezugnahme auf die Verbindung von Mann und Frau in Matthäus 19 sowie auf Römer 1 und 1. Korinther 6. Die neuere Position fragt, ob diese Texte eine dauerhafte, partnerschaftliche und verantwortliche gleichgeschlechtliche Beziehung im heutigen Sinn behandeln. Sie betont Treue, Verbindlichkeit, Fürsorge, Schutz vor Einsamkeit und die gleiche Würde aller Menschen. Ich sehe hier eine hohe Begründungslast für eine Lehrveränderung. Die biblischen Texte behandeln Ehe durchgehend in der Verbindung von Mann und Frau. Wer zu einem anderen kirchlichen Ergebnis gelangt, muss offenlegen, nach welcher hermeneutischen Regel dieser Befund nicht mehr unmittelbar normativ sein soll. Ein allgemeiner Hinweis auf Liebe genügt nicht. Liebe ist im biblischen Sinn nicht ein von allen konkreten Weisungen unabhängiges Gefühl. Ebenso wenig darf der traditionelle Befund dazu benutzt werden, homosexuelle Menschen abzuwerten, ihnen die Menschenwürde abzusprechen oder sie aus der Gemeinde zu verdrängen. Ich unterscheide zwischen der unverfügbaren Würde eines Menschen und der theologischen Einordnung einer Lebensform. Die Würde ist nicht verhandelbar. Die kirchliche Lehre bleibt jedoch prüfungsbedürftig und darf nicht allein aus gesellschaftlicher Anerkennung abgeleitet werden. Eine synodale Abstimmung beendet den kirchenrechtlichen Entscheidungsprozess. Sie beendet nicht die theologische Prüfung. Bei grundlegenden Lehrfragen muss eine Kirche damit rechnen, dass ein Beschluss über längere Zeit umstritten bleibt.

14.3 Politische Verkündigung

Auch bei Migration, Klimaschutz, Krieg, sozialer Gerechtigkeit und Wirtschaftspolitik kann die Schriftbindung herausgefordert werden. Die Bibel gibt keine unmittelbare Antwort auf die Höhe eines Steuersatzes, die Ausgestaltung eines Asylverfahrens oder die Wahl eines technischen Energiesystems. Sie enthält jedoch Maßstäbe wie Wahrhaftigkeit, Schutz des Schwachen, Friedenssuche, Verantwortung für die Schöpfung und Begrenzung von Gewalt. Die Kirche muss diese Maßstäbe öffentlich vertreten. Sie überschreitet ihre Aufgabe, wenn sie ein bestimmtes Parteiprogramm mit dem Evangelium gleichsetzt. Das gilt in beide Richtungen. Eine konservative Gemeinde kann nationale Interessen, Eigentumsordnungen oder traditionelle Rollenbilder religiös überhöhen. Eine progressive Gemeinde kann aktuelle politische Programme, Sprachregelungen oder Identitätstheorien mit dem Reich Gottes identifizieren. Ich unterscheide deshalb zwischen biblischem Maßstab, politischer Analyse und konkreter Maßnahme. Christen können denselben ethischen Grundsatz teilen und dennoch zu

unterschiedlichen politischen Folgerungen gelangen.

14.4 Wissenschaft und Erfahrung

Wissenschaftliche Erkenntnisse können kirchliche Auslegung vertiefen. Geschichtswissenschaft kann zeigen, unter welchen Bedingungen Texte entstanden. Medizin und Psychologie können Folgen bestimmter Praktiken untersuchen. Sozialwissenschaften können Machtverhältnisse sichtbar machen. Wissenschaft entscheidet jedoch nicht unmittelbar über Glaubenswahrheit. Sie kann etwa untersuchen, wie Menschen eine religiöse Praxis erleben. Daraus folgt noch nicht, ob diese Praxis theologisch geboten oder abzulehnen ist. Auch Erfahrung ist bedeutsam, aber mehrdeutig. Eine Person kann eine kirchliche Lehre als befreiend, eine andere dieselbe Lehre als bedrückend erleben. Erfahrungen müssen gehört werden; zugleich interpretiert und mit anderen Erkenntnisquellen verbunden werden.

15. Bauernkriege, Bauernbefreiung und evangelische Erinnerung

Die evangelische Erinnerung an Bauernkriege und Bauernbefreiung berührt Fragen von Religion, sozialer Ordnung, politischer Mündigkeit und regionaler Identität. Zunächst vermeide ich eine historische Verkürzung: Österreich wurde 1848 noch nicht zu einer voll entwickelten Demokratie. Die Revolution begründete wichtige Anfänge von Parlamentarismus und Rechtsstaat. Ein gewählter Reichstag trat zusammen, Verfassungsfragen wurden verhandelt und die bauerliche Grunduntertänigkeit wurde aufgehoben. Der Reichstag wurde jedoch im März 1849 aufgelöst. Die vom Kaiser oktroyierte Verfassung wurde praktisch nicht verwirklicht und 1851 wieder aufgehoben. Es folgte eine Phase neoabsolutistischer Herrschaft. Erst 1867 wurden ein dauerhaftes Parlament, Grundrechte und eine wirksame Gewaltenteilung verankert. Das allgemeine Männerwahlrecht folgte 1907; eine demokratische Republik entstand 1918.[16] Die sogenannte Bauernbefreiung von 1848 war dennoch ein grundlegender Einschnitt. Grunduntertänigkeit, Robot und grundherrschaftliche Abhängigkeiten wurden beseitigt. Deshalb blieb sie als eines der dauerhaft wirksamen Ergebnisse einer ansonsten weitgehend gescheiterten Revolution im historischen Gedächtnis besonders präsent.

15.1 Ausstellung in Rohrbach

Der angeführte Bericht aus dem Jahr 2014 behandelte eine Ausstellung des Heimatvereins in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach. Die Ausstellung verband die Bauernkriege von 1625 und 1626 mit der Bauernbefreiung von 1848.[17] Daraus kann ich nicht ableiten, dass „die Evangelische Kirche“ oder „die evangelischen Bauern“ insgesamt auf Bauernbefreiung fixiert seien. Es handelte sich um eine regionalhistorische Ausstellung eines Heimatvereins. Der Bericht ist dennoch aufschlussreich. Er beschreibt die Bauern als Gegner von Grundherrschaft, Zehent, Frondienst und Steuerlast. Zugleich erwähnt er, dass jedes Bauernhaus einen Kämpfer stellen musste und auch gegen jene Gewalt ausgeübt wurde, die nicht mitkämpfen wollten. Damit wird eine einfache Opfer- und Heldenerzählung fragwürdig. Die Aufständischen litten unter Unterdrückung und übten zugleich innerhalb ihrer eigenen Bewegung Zwang aus. Historische Akteure können in einem Verhältnis Opfer und in einem anderen Täter sein.

15.2 Evangelische Erinnerung

Für evang. Gemeinden in Oberösterreich ist der Bauernkrieg von 1626 nicht nur Episode bäuerlicher Sozialgeschichte. Er steht im Zusammenhang mit Gegenreformation, staatlich erzwungenem Konfessionswechsel, bayerischer Herrschaft, wirtschaftlicher Not und dem Verlust evangelischer Öffentlichkeit. Ein erheblicher Teil der oberösterreichischen Bevölkerung war evangelisch geprägt. Rekatholisierung und das Prinzip, dass die Religion des Herrschers die Religion des Landes bestimme, griffen tief in das persönliche und gemeinschaftliche Leben ein. Aus dieser Geschichte entwickelten sich Geheimprotestantismus, Auswanderung und später eine starke Erinnerung an das Toleranzpatent von 1781. Für viele evangelische Familien ist diese Geschichte Teil ihrer konfessionellen Identität. Im Jahr 2026 erklärt zusätzlich der 400. Jahrestag des OÖ. Bauernkrieges die Vielzahl kirchlicher, staatlicher und kultureller Veranstaltungen. Das Gedenken ist nicht ausschließlich ein Projekt der Evangelischen Kirche, sondern Teil eines breiteren oberösterreichischen Erinnerungsprogramms.[18]

15.3 Warum erinnert eine Kirche Ereignisse vor 400 Jahren?

Ich halte es nicht grundsätzlich für problematisch, dass eine Kirche Ereignisse vor 400 Jahren erinnert.

Eine Kirche ohne Gedächtnis verliert ihre geschichtliche Identität. Sie wüsste nicht mehr, weshalb Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und die Begrenzung staatlicher Kirchenmacht von Bedeutung sind. Die entscheidende Frage lautet nicht, ob erinnert wird, sondern wie erinnert wird. Erinnerung wird problematisch, wenn sie nur die eigene Opferrolle bestätigt. Sie wird fruchtbar, wenn sie auch die eigene Fehlbarkeit sichtbar macht und aus vergangenem Leiden eine allgemeine Ethik der Freiheit entwickelt. Wer die Zwangsrekatholisierung evangelischer Menschen verurteilt, muss auch religiösen Zwang innerhalb evangelischer, pietistischer oder freikirchlicher Gemeinschaften kritisieren. Wer Religionsfreiheit für die eigene Tradition beansprucht, muss sie Andersgläubigen, Konfessionslosen, Konvertiten und innerkirchlichen Kritikern ebenso zugestehen. Kirchliches Gedächtnis darf außerdem nicht dazu dienen, aktuelle wirtschaftliche oder politische Ansprüche mit dem moralischen Gewicht vergangenen Leidens auszustatten.

15.4 Gefahr einer erstarrten Opferidentität

Die Bauern des 17. und frühen 19. Jahrhunderts lebten unter Grundherrschaft, Frondienst, konfessioneller Bevormundung und politischer Rechtlosigkeit. Der heutige österreichische Landwirt ist freier Staatsbürger, Eigentümer oder Pächter, Unternehmer, Wähler und organisierter Interessenvertreter. Zwischen beiden besteht eine geschichtliche Verbindung. Ihre gesellschaftliche Stellung ist jedoch nicht identisch. Meine kritische Formel: Historisches Leiden begründet Erinnerung und Wachsamkeit, aber keine dauerhafte moralische Unangreifbarkeit. Wer an die eigene Befreiung erinnert, muss bereit sein, die heutigen Folgen des eigenen wirtschaftlichen und politischen Handelns nach denselben Maßstäben prüfen zu lassen.

16. Heutige Landwirte als Unternehmer und Empfänger öffentlicher Leistungen

Ein heutiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsführer ist wirtschaftlich Unternehmer. Er investiert Kapital, organisiert Arbeit, trägt Produktions- und Marktrisiken und verkauft Güter od. Dienstleistungen. Rechtlich wird die Landwirtschaft jedoch nicht in allen Bereichen wie ein gewöhnliches Gewerbe behandelt. § 2 der österreichischen Gewerbeordnung nimmt Land- und Forstwirtschaft sowie bestimmte landwirtschaftliche Nebengewerbe ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus.[19] Daraus entsteht eine Doppelstellung: Der Landwirt handelt wirtschaftlich als Unternehmer, unterliegt aber in wesentlichen Bereichen einem landwirtschaftlichen Sonderrecht. Diese Sonderstellung kann sachliche Gründe haben. Landwirtschaft ist naturabhängig, flächengebunden und für Lebensmittelversorgung, Kulturlandschaft und ländliche Räume bedeutsam. Daraus folgt aber nicht, dass jede historisch entstandene Sonderregelung dauerhaft gerechtfertigt wäre.

16.1 Werden Landwirte gegenüber Gewerbeunternehmen bevorzugt?

Meine sachliche Antwort: In mehreren institutionellen Bereichen werden landwirtschaftliche Betriebe besonders behandelt. Ob daraus insgesamt eine wirtschaftliche Bevorzugung gegenüber Gewerbetreibenden folgt, kann ohne umfassende Vergleichsrechnung nicht seriös festgestellt werden. Der österreichische GAP-Strategieplan für die Jahre 2023 bis 2027 umfasst rund 9,31 Milliarden Euro an europäischen und nationalen Mitteln. Gefördert werden unter anderem Direktzahlungen, Umwelt- und Klimaleistungen, Tierwohl, Investitionen und die Entwicklung ländlicher Räume.[20] Der Grüne Bericht 2025 weist für das Jahr 2024 bei den erfassten buchführenden Betrieben ein durchschnittliches land- und forstwirtschaftliches Einkommen von rund 40.000 Euro je Betrieb aus. Das Landwirtschaftsministerium führt einen wesentlichen Teil der positiven Einkommensentwicklung auf erhöhte ÖPUL-Prämien und verstärkte Ausgleichszahlungen zurück.[21] Damit ist eine sektorspezifische Unterstützung eindeutig feststellbar. Daraus folgt aber nicht, dass jeder Landwirt wirtschaftlich besser gestellt wäre als jeder Gewerbetreibende. Landwirtschaftliche Einkommen schwanken erheblich. Witterung, Tierkrankheiten, Weltmarktpreise, hohe Investitionen, Bodenbindung und geringe Verhandlungsmacht gegenüber Handel und Verarbeitung können Betriebe stark belasten. Ein seriöser Vergleich müsste Einkommen, Vermögen, Arbeitszeit, Kapitaleinsatz, Förderungen, Steuern, Sozialabgaben, Risiken und rechtliche Verpflichtungen gemeinsam betrachten. Eine bloße Gegenüberstellung einzelner Förderbeträge wäre wissenschaftlich unzureichend.

16.2 Steuerliche Pauschalierung und Einheitswert

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bestehen besondere Formen der steuerlichen Gewinnermittlung. Bei der Vollpauschalierung wird der Gewinn grundsätzlich aus dem Einheitswert abgeleitet. Bei der Teilpauschalierung können pauschale Betriebsausgaben von regelmäßig 70 Prozent, in bestimmten Veredelungsbereichen 80 Prozent der Einnahmen, berücksichtigt werden.[22] Der Einheitswert dient zudem als Grundlage verschiedener Abgaben und als Anknüpfungspunkt für sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagen. Nach der Darstellung des Unternehmensserviceportals liegt er in der Regel wesentlich unter dem Verkehrswert.[23] Diese Regelungen stellen eine Sonderordnung dar. Sie können mit Verwaltungsvereinfachung, schwankenden Erträgen und der kleinbetrieblichen Struktur begründet werden. Zugleich ist zu prüfen, ob sie die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinreichend genau abbilden. Ich werde daher nicht pauschal behaupten, Bauern seien ungerechtfertigt privilegiert. Ich stelle aber fest: Die Landwirtschaft wird in Österreich nicht lediglich als gewöhnlicher Marktsektor behandelt, sondern durch ein umfangreiches System sektorspezifischer Förderungen, Ausnahmen und Pauschalierungen begleitet. Eine solche Sonderstellung verlangt nachvollziehbare Ziele, überprüfbare Gegenleistungen und regelmäßige Evaluierung.

16.3 Öffentliche Leistung oder Einkommensstützung?

Agrarförderungen werden häufig mit öffentlichen Leistungen begründet: Landschaftspflege, Versorgungssicherheit, Biodiversität, Tierwohl, Bodenschutz oder Erhaltung benachteiligter Regionen. Diese Begründungen sind nicht von vornherein unberechtigt. Ein Marktpreis für ein landwirtschaftliches Produkt vergütet nicht automatisch jede ökologische oder gesellschaftliche Leistung. Ich muss jedoch zwischen einer konkret nachgewiesenen öffentlichen Leistung und einer allgemeinen Einkommensstützung unterscheiden. Wird eine Zahlung für eine bestimmte Umweltleistung gewährt, muss überprüfbar sein, ob diese Leistung tatsächlich erbracht und das angestrebte Ziel erreicht wird. Die historische Erinnerung an bäuerliche Unterdrückung kann dafür kein Ersatz sein. Öffentliche Mittel werden nicht als nachträgliche Entschädigung für die Grundherrschaft des 18. Jahrhunderts vergeben. Sie müssen aus gegenwärtigen gesellschaftlichen Zielen begründet werden.

17. Umweltschutz, Abwasser und unterschiedliche Belastungsformen

Der Eindruck, landwirtschaftliche Betriebe seien vom Umweltschutz grundsätzlich ausgenommen, wäre falsch. Sie unterliegen wasserrechtlichen, düngerechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und förderrechtlichen Vorgaben. Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung begrenzt die aus Wirtschaftsdünger ausgebrachte Stickstoffmenge grundsätzlich auf durchschnittlich 170 Kilogramm je Hektar und Jahr. Darüber hinaus gelten kulturbezogene Obergrenzen, zeitliche Ausbringungsverbote sowie Dokumentations- und Bewirtschaftungsvorschriften.[24] Das Wasserrechtsgesetz verlangt grundsätzlich eine Bewilligung für Einwirkungen, welche die Beschaffenheit von Gewässern unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen können. Zugleich gilt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Als ordnungsgemäß gilt sie nur, wenn die einschlägigen Vorschriften etwa zu Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Klärschlamm und Bodenschutz eingehalten werden.[25] Hier erkenne ich einen berechtigten Diskussionspunkt. Ein Gewerbebetrieb führt Abwasser häufig über einen technisch bestimmaren Ablauf ab. Menge und Schadstoffkonzentration können gemessen und Grenzwerten zugeordnet werden. Landwirtschaftliche Belastungen entstehen dagegen vielfach diffus durch Düngung, Bodenaustrag, Abschwemmung oder Versickerung. Der Beitrag eines einzelnen Betriebes zu einer Grundwasserbelastung ist oft schwieriger festzustellen. Beide Belastungsformen sind technisch nicht ohne Weiteres vergleichbar. Ein Konzentrationsgrenzwert in einem Abwasserstrom erfüllt eine andere Funktion als eine flächenbezogene Düngemittelobergrenze. Dennoch darf die schwierige Zurechenbarkeit diffuser Belastungen nicht zu einem geringeren Schutz der Gewässer führen. Wo öffentliche Förderungen für Umweltleistungen gewährt werden, müssen Zielerreichung und Wirkung nachvollziehbar sein. Ich halte gleiche Verantwortungsmaßstäbe, aber nicht notwendig identische technische Instrumente für gerechtfertigt. Gleichbehandlung bedeutet nicht, unterschiedliche Emissionswege mit denselben Messmethoden zu behandeln. Sie bedeutet, vergleichbare Umweltwirkungen mit vergleichbarer Ernsthaftigkeit zu begrenzen.

17.1 Landwirtschaftliche und gewerbliche Verantwortung

Ein Gewerbetreibender kann zu Recht fragen, weshalb er für eine punktuelle Abwassereinleitung strenge Grenzwerte, Messungen und technische Anlagen einhalten muss, während diffuse landwirtschaftliche Einträge schwieriger kontrolliert werden. Der Landwirt kann demgegenüber darauf hinweisen, dass Boden, Wetter, Vegetation und natürliche Stoffkreisläufe nicht wie ein geschlossenes industrielles System gesteuert werden können. Beide Einwände sind berechtigt. Daraus folgt weder eine generelle Bevorzugung der Landwirtschaft noch eine vollständige Gleichheit der Belastung. Entscheidend ist, dass Sonderregelungen nicht mit romantischen Vorstellungen des Bauernstandes begründet werden. Ein großer, technisch hochgerüsteter Landwirtschaftsbetrieb ist kein vorindustrieller Selbstversorger. Er kann erhebliche Stoffströme, Tierbestände, Umsätze und Umweltwirkungen aufweisen. Die rechtliche Beurteilung sollte sich stärker an tatsächlicher Betriebsgröße, Wirkung und Risiko orientieren als an einem idealisierten Berufsbild.

18. Mein Modell einer evangelisch verantworteten Kirchenordnung

Nach der Prüfung der verschiedenen Modelle bewerte ich weder eine reine Bischofsherrschaft noch eine uneingeschränkte Synodaldemokratie für überzeugend. Auch eine völlig autonome Ortsgemeinde erscheint mir problematisch. Sie kann Beteiligung fördern, aber zugleich theologische Vereinzelung, persönliche Machtkonzentration und mangelnde übergemeindliche Kontrolle begünstigen. Am tragfähigsten erscheint mir eine staatsunabhängige, bekenntnisgebundene, presbyterial verankerte und episkopal-synodale Kirchenordnung.

18.1 Christus und Schrift

In einer solchen Ordnung wäre Jesus Christus ausdrücklich als Herr der Kirche bekannt. Die Heilige Schrift wäre als oberste Norm festgelegt. Die reformatorischen Bekenntnisse würden als verbindliche, aber an der Schrift prüfbare Auslegung gelten. Die Berufung auf die Schrift müsste mit einer Verpflichtung zu sorgfältiger Exegese verbunden werden. Weder Amtsträger noch Synoden dürften ihre Auslegung ohne Begründung als unmittelbar göttlich ausgeben.

18.2 Geistliches Leitungsamt

Ein Bischof oder eine Bischöfin hätte reale geistliche Verantwortung für Ordination, Visitation, Einheit, Lehre und Sakramentspraxis. Dieses Amt dürfte weder monarchisch noch bloß zeremoniell sein. Es müsste an Schrift, Bekenntnis, Kollegialität und Rechenschaft gebunden bleiben. Eine regelmäßige Wahl oder Bestätigung sowie klar geregelte Verfahren für Beschwerden, Amtsprüfung und Abberufung wären notwendig. Das geistliche Amt wäre nicht deshalb wichtig, weil eine Person unfehlbar wäre. Es wäre wichtig, weil eine Kirche eine erkennbare Verantwortung für die Einheit ihrer Verkündigung benötigt.

18.3 Synode

Die Synode würde aus Geistlichen und nicht ordinierten Mitgliedern bestehen. Sie hätte Gesetzgebungs-, Wahl-, Haushalts- und Kontrollrechte. Sie dürfte jedoch nicht als souveränes Kirchenparlament verstanden werden, sondern als gemeinschaftliches Entscheidungsorgan unter dem Wort Gottes. Bei Verwaltungsfragen könnte eine einfache Mehrheit genügen. Bei Veränderungen von Liturgie, Sakramentspraxis, Amtsverständnis, Eheverständnis oder Bekenntnis wären längere Beratungszeiten, veröffentlichte theologische Gutachten, Stellungnahmen der Gemeinden, qualifizierte Mehrheiten und eine zweite Beschlussfassung nach einer Rezeptionsphase erforderlich.

18.4 Gemeinden

Die Gemeinden würden Pfarrer und Vertretungskörper wählen und ihre örtlichen Angelegenheiten verantwortlich gestalten. Gemeindeautonomie fände ihre Grenze am gemeinsamen Bekenntnis und an den Rechten anderer Gemeinden und Kirchenmitglieder. Eine Gemeinde dürfte ihre besondere geistliche Prägung entwickeln. Sie dürfte aber nicht ohne Weiteres zentrale kirchliche Lehren oder grundlegende Rechte ihrer Mitglieder außer Kraft setzen.

18.5 Minderheiten und Gewissensschutz

Minderheiten müssten ihre theologischen Einwände dokumentieren dürfen. Gewissensschutz wäre ernst zu nehmen. Er dürfte jedoch nicht dazu führen, dass jede Gemeinde ihre eigene Kirche innerhalb der Kirche bildet. Ebenso wenig darf Gewissensschutz dazu verwendet werden, Menschen willkürlich von kirchlicher Gemeinschaft oder seelsorgerlicher Begleitung auszuschließen. Eine tragfähige Ordnung muss zwischen unterschiedlichen Graden theologischer Verbindlichkeit unterscheiden. Nicht jede Streitfrage berührt den Kern des Evangeliums. Nicht jede Abweichung kann jedoch als bloße Vielfalt behandelt werden.

18.6 Gegenseitige Sicherungen

Mein Modell verbindet mehrere notwendige Begrenzungen: Die Schrift schützt vor der Souveränität der Mehrheit. Die Synode schützt vor der Alleinherrschaft des Amtes. Das geistliche Amt schützt vor bloßer Stimmungsdemokratie. Das Gewissen schützt vor Zwang. Das gemeinsame Bekenntnis schützt vor inhaltlicher Auflösung. Keine dieser Sicherungen ist für sich ausreichend. Erst ihr geordnetes Zusammenwirken schafft eine lernfähige und zugleich erkennbare evangelische Kirche.

19. Einordnung in meinen Weisheitskompass

Mein Weisheitskompass führt nicht zu einer scheinbar unangreifbaren Endposition. Er ordnet die Fragen, die vor einer verantwortlichen Entscheidung nicht übergangen werden dürfen.

19.1 Wirklichkeit wahrnehmen

Ich nehme wahr, dass kirchliche Verfassungen immer von fehlbaren Menschen getragen werden. Bischöfe, Synoden, Gemeinden, Theologen und engagierte Laien können wertvolle Einsichten gewinnen und zugleich irren. Ich nehme ebenso wahr, dass moderne Gesellschaften individuelle Freiheit und Gleichberechtigung stärker betonen als frühere Epochen. Diese Entwicklung enthält reale Fortschritte, kann aber auch zu einer Überhöhung individueller Selbstbestimmung führen.

19.2 Wissen prüfen

Ich unterscheide biblische Texte von ihrer späteren Auslegung, geschichtliche Tatsachen von konfessionellen Erinnerungserzählungen und rechtliche Sonderstellungen von pauschalen Behauptungen über Privilegien. Ich prüfe Quellen, Begriffe und historische Zusammenhänge. Dabei vermeide ich sowohl die Verklärung der Vergangenheit als auch ihre vorschnelle Verurteilung nach heutigen Maßstäben.

19.3 Gefühle einordnen

Kirchliche Veränderungen lösen Hoffnung, Angst, Kränkung und Verlustgefühle aus. Diese Gefühle dürfen nicht verachtet werden. Traditionell orientierte Gemeindeglieder können befürchten, ihre Kirche entferne sich von der Schrift. Andere Menschen können kirchliche Lehren als Ausgrenzung erfahren. Beide Erfahrungen verdienen Aufmerksamkeit. Gefühle dürfen jedoch nicht allein entscheiden, was wahr oder gerecht ist.

19.4 Glauben verantworten

Ich verstehe Glauben nicht als unkontrollierbare Privatgewissheit. Er muss sich an Schrift, Christuszeugnis, Vernunft, Gewissen und seinen Wirkungen auf andere Menschen prüfen lassen. Glaube darf weder staatliche Macht beanspruchen noch demokratische Mehrheiten vergöttlichen. Er muss Zeugnis geben, ohne Zwang auszuüben.

19.5 Würde achten

Die Würde eines Menschen hängt nicht davon ab, ob ich seine theologischen, politischen oder moralischen Überzeugungen teile. Kirchliche Lehrfragen dürfen nicht in persönliche Abwertung übergehen. Ebenso wenig darf der Hinweis auf Menschenwürde jede sachliche Prüfung einer Lehre oder Lebensform beenden.

19.6 Möglichkeiten abwägen

Zwischen autoritärer Hierarchie und uneingeschränkter Mehrheitsdemokratie bestehen vermittelnde Modelle. Episkopale Leitung, presbyteriale Verankerung, synodale Mitwirkung, Bekenntnisbindung und Gewissensschutz können miteinander verbunden werden. Auch in der Agrarpolitik besteht die Alternative nicht nur zwischen bedingungsloser Förderung und völliger Marktfreigabe. Öffentliche Leistungen können abgegolten werden, wenn Ziele, Bedingungen und Wirkungen transparent sind.

19.7 Verantwortlich handeln

Verantwortliches Handeln verlangt gleiche Maßstäbe. Historisches Leiden darf benannt werden, aber keine gegenwärtige Gruppe vor Kritik schützen. Kirchliche Autorität darf ausgeübt werden, aber sie muss Rechenschaft ablegen. Demokratische Beteiligung darf Entscheidungen ermöglichen, aber sie darf sich nicht zur Offenbarungsquelle erklären.

19.8 Wirkungen prüfen und weiterlernen

Jede Kirchenordnung und jede politische Förderung erzeugt beabsichtigte und unbeabsichtigte Wirkungen. Eine starke Bischofsleitung kann Einheit fördern und Abhängigkeit erzeugen. Synodale Beteiligung kann Verantwortung stärken und gesellschaftliche Moden übernehmen. Gemeindeautonomie kann Nähe schaffen und Abschottung fördern. Deshalb müssen Wirkungen beobachtet, Fehlentwicklungen korrigiert und neue Erkenntnisse aufgenommen werden.

20. Schlussfolgerung

Ich komme zu dem Ergebnis, dass das anglikanische System nicht schlechthin als beste evangelische Kirchenordnung bezeichnet werden kann. Wertvoll ist seine Verbindung von historischem Bischofsamt, synodaler Mitwirkung, Schrift, Tradition und Vernunft. Problematisch bleibt seine englische Staatskirchenverbindung und die Frage, ob gesellschaftliche Entwicklungen gelegentlich schneller in die kirchliche Praxis eingehen, als ihre theologische Begründung geklärt werden kann. Die österreichische presbyterial-synodale Ordnung stärkt Gemeindeautonomie und gemeinsame Verantwortung. Sie läuft jedoch Gefahr, demokratische Entscheidungslogik zu weit auf theologische Wahrheitsfragen zu übertragen. Das deutsche Modell bewahrt Föderalismus und konfessionelle Vielfalt, hat aber eine erhebliche Pluralisierung von Lehre und Praxis hervorgebracht. Die Erfahrung der Deutschen Christen zeigt zugleich, dass kirchliche Mehrheiten ohne klare Bekenntnisbindung schwerwiegend irren können. Die siebenbürgische Ordnung verbindet Wahl, Bischofsamt, Presbyterien, Landeskirchenversammlung und geistliche Aufsicht in einer Weise, die meinem gesuchten Modell nahekommt. Kirche kann ich als Deutungsgemeinschaft verstehen, sofern damit keine Souveränität der Deutenden über das Evangelium gemeint ist. Treffender ist für mich die Formel: Kirche ist eine unter dem Wort Gottes stehende Deutungsgemeinschaft mündiger, relationaler und verantwortlicher Personen. Die kantianische Wende hat das Bewusstsein für Mündigkeit, Gewissen und öffentliche Begründung entscheidend gestärkt. Sie wird problematisch, wenn die autonome Vernunft nicht mehr der Auslegung dient, sondern zur höchsten Richterin darüber wird, welche Offenbarung noch gelten darf. Auch historische Erinnerung benötigt diese kritische Mündigkeit. Ich würdige das Leiden evangelischer Vorfahren, die Bauernkriege und die Befreiung von grundherrschaftlicher Abhängigkeit. Ich lehne es jedoch ab, daraus eine dauerhafte Opferrolle heutiger Bauern oder kirchlicher Milieus abzuleiten. Der heutige Landwirt ist nicht mehr Untertan eines Grundherrn. Er ist Unternehmer, Staatsbürger, Umweltnutzer, Empfänger öffentlicher Leistungen und Träger gesellschaftlicher Verantwortung. Seine Leistungen sind anzuerkennen; seine Förderungen, Sonderregelungen und Umweltwirkungen müssen dennoch nach denselben Grundsätzen geprüft werden wie jene anderer Wirtschaftsbereiche. Abschließende Einsicht: Im Staat kann die Gewalt verfassungsrechtlich vom Volk ausgehen. In der Kirche geht die Wahrheit nicht vom Volk, vom Bischof oder von der Synode aus. Sie wird in Jesus Christus empfangen und in der Heiligen Schrift bezeugt. Demokratische Mitwirkung bleibt dennoch unverzichtbar. Sie begrenzt menschliche Macht, schafft Rechenschaft und ermöglicht Korrektur. Sie darf nur nicht zur theologischen Souveränität umgedeutet werden. So verstehe ich evangelische Kirche weder als autoritäre Lehranstalt noch als religiöses Parlament autonomer Einzelner. Sie ist eine Gemeinschaft, die hört, prüft, deutet, bekennt, handelt und sich korrigieren lässt – unter dem Wort Gottes, in der Freiheit des Gewissens und in Verantwortung füreinander.

21. Anmerkungen

[1] Evangelische Kirche in Deutschland, *Barmer Theologische Erklärung*, insbesondere These I. Direkter Quellenzugang:

<https://www.ekd.de/Barmer-Theologische-Erklärung-Thesen-11296.htm>

Zur geschichtlichen Einordnung:

<https://www.ekd.de/Barmer-Theologische-Erklärung-11292.htm>

(ekd.de)

[2] Bundes-Verfassungsgesetz, Art. 1: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Direkter Zugang im Rechtsinformationssystem des Bundes:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?>

[Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=1&Gesetzesnummer=10000138](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=1&Gesetzesnummer=10000138)

(RIS)

[3] Anglican Communion Office, *The Role of Scripture, Tradition & Reason*. Die offizielle Darstellung bezeichnet die Schrift als grundlegende Quelle und letztgültigen Maßstab des Glaubens; Tradition und Vernunft dienen ihrer kirchlichen Vermittlung und Auslegung. Direkter Zugang:

<https://www.anglicancommunion.org/the-role-of-scripture-tradition-reason/>

(The Anglican Communion Office)

[4] Church of England, *The Thirty-Nine Articles of Religion*, insbesondere Artikel VI. Direkter Zugang:

<https://www.churchofengland.org/prayer-and-worship/worship-texts-and-resources/book-common-prayer/articles-religion>

Alternative offizielle Fassung der Anglikanischen Gemeinschaft:

<https://www.anglicancommunion.org/resource/thirty-nine-articles-of-religion/>

(churchofengland.org)

[5] Church of England, *General Synod – Structure*; zur besonderen Aufgabe des House of Bishops bei Lehre, Liturgie und Sakrament siehe die gesonderte Darstellung des Hauses. Direkte Zugänge:

<https://www.churchofengland.org/about/governance/general-synod/structure>

<https://www.churchofengland.org/about/governance/general-synod/structure/house-bishops>

(churchofengland.org)

[6] Church of England, Beschlüsse und Mitteilungen zum Abschluss des Prozesses *Living in Love and Faith* und zu den *Prayers of Love and Faith*, Februar und Juni 2026. Direkte Zugänge:

<https://www.churchofengland.org/media/news-and-press-releases/synod-approves-motion-confirming-llf-programme-conclude-and-new-working-group-be-established>

<https://www.churchofengland.org/media/news-and-press-releases/house-bishops-shares-letter-church-living-love-and-faith-approaches-conclusion>

<https://www.churchofengland.org/media/news-and-press-releases/bishops-tricia-hillas-and-philip-mounstephen-chair-new-relationships-sexuality-and-gender-groups>

(churchofengland.org)

[7] Church of England, offizielle Informationen zur etablierten Kirche, zum Monarchen als *Supreme Governor*, zu den *Lords Spiritual* und zur parlamentarischen Behandlung kirchlicher Gesetze. Direkte Zugänge:

<https://www.churchofengland.org/media/stories-and-features/what-does-it-mean-church-england-established-church>

<https://www.churchofengland.org/about/governance>

<https://www.churchofengland.org/about/church-parliament>

(churchofengland.org)

[8] Evangelische Kirche in Österreich, *Wir über uns*. Die offizielle Darstellung beschreibt die Kirchen A.B. und H.B. als presbyterial-synodal, die Leitung durch Presbyterien und Synoden sowie den Aufbau von unten nach oben. Direkter Zugang:

<https://evang.at/kirche/wir-ueber-uns/>

(Evangelische Kirche in Österreich)

[9] Evangelische Kirche A.B. in Österreich, Beschluss über öffentliche Dank- und

Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare, März 2019. Direkte Zugänge:
<https://evang.at/schritt-richtung-gleichberechtigung-oeffentlicher-segnungsgottesdienst-fuer-alle/>
<https://evang.at/themen/>
([Evangelische Kirche in Österreich](#))

[10] Evangelische Kirche H.B. in Österreich, Beschluss über die vollständige kirchliche Gleichstellung homosexueller Ehepaare, März 2019. Direkter Zugang:
<https://evang.at/synode-h-b-beschliesst-voellige-gleichstellung-homosexueller-ehepaare/>
([Evangelische Kirche in Österreich](#))

[11] Evangelische Kirche in Deutschland, *Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland*. Die historische und organisatorische Darstellung erläutert Synode, Kirchenkonferenz und Rat. Direkter Zugang:
<https://www.ekd.de/grundordnung-ekd-1948-58043.htm>
([ekd.de](#))

[12] Evangelische Kirche in Deutschland, *Fragen zur Hochzeit*. Die EKD weist darauf hin, dass gleichgeschlechtliche Paare sich in fast allen Landeskirchen kirchlich trauen lassen können, während in einzelnen Kirchen nur eine Segnung vorgesehen ist. Direkter Zugang:
<https://www.ekd.de/kirchliche-trauung-13014.htm>
([ekd.de](#))

[13] Zur Barmer Theologischen Erklärung und ihrem Widerstand gegen die Theologie und das Kirchenregime der „Deutschen Christen“:
<https://www.ekd.de/Barmer-Theologische-Erklärung-11292.htm>
<https://www.ekd.de/Barmer-Theologische-Erklärung-Thesen-11296.htm>
([ekd.de](#))

[14] Evangelische Kirche A.B. in Rumänien, offizielle Darstellung der Landeskirchenversammlung und des Landeskonsistoriums. Direkter Zugang:
<https://www.evangel.ro/struktur/>
([evangel.ro](#))

[15] Evangelische Kirche A.B. in Rumänien, Aufgaben und Wahl des Bischofs sowie Dokumentation der geltenden Kirchenordnung. Direkte Zugänge:
<https://www.evangel.ro/struktur/>
<https://www.evangel.ro/dokumente/>
([evangel.ro](#))

[16] Österreichisches Parlament, Darstellungen zur Entwicklung von Parlamentarismus, Verfassung und Wahlrecht seit 1848. Direkte Zugänge:
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/historisches/1848-1918/>
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/historisches/1848-1918/revolution-folgen/>
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/historisches/wahlen/geschichte-des-wahlrechts/>
([parlament.gv.at](#))

[17] Alfred Hofer, „Ausstellung Bauernkriege und Bauernbefreiung 1848“, *MeinBezirk Rohrbach*, 16. Oktober 2014. Der Artikel berichtet über eine Ausstellung des Heimatvereins und nennt ausdrücklich den inneren Zwang zur Beteiligung am Aufstand. Direkter Zugang:
https://www.meinbezirk.at/rohrbach/c-lokales/ausstellung-bauernkriege-und-bauernbefreiung-1848_a1105175
([MeinBezirk.at](#))

[18] Evangelische Kirche in Österreich, „Oberösterreich erinnert an Bauernkrieg 1626“, zu den kirchlichen und landesweiten Gedenkveranstaltungen anlässlich des 400. Jahrestages. Direkter Zugang:
<https://evang.at/oberoesterreich-erinnert-an-bauernkrieg-1626/>

[19] Gewerbeordnung 1994, § 2. Die Land- und Forstwirtschaft sowie ihre gesetzlich bestimmten Nebengewerbe sind vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Tagesaktueller

direkter Zugang:

[https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=2)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=2](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=2)

(RIS)

[20] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, *GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027*. Nach der aktuellen Planfassung stehen einschließlich des Impulsprogramms rund 9,31 Milliarden Euro an europäischen und nationalen Mitteln zur Verfügung. Direkter Zugang:

<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/aktuelle-planversion.html>

(BMK Österreich)

[21] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, *Grüner Bericht 2025*. Für 2024 wird bei den erfassten Betrieben ein durchschnittliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft von rund 40.000 Euro je Betrieb angegeben. Direkter Zugang:

<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/gruenerbericht2025.html>

(BMK Österreich)

[22] Unternehmensserviceportal Österreich, *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft*. Die Seite erläutert Voll- und Teilpauschalierung sowie die pauschalen Betriebsausgaben von 70 beziehungsweise in bestimmten Veredelungsbereichen 80 Prozent. Direkter Zugang:

<https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/einkommensteuer-ueberblick/weitere-informationen-est/einkuenfte-aus-LuF.html>

(Unternehmensserviceportal)

[23] Unternehmensserviceportal Österreich, *Einheitswert*. Der Einheitswert dient unter anderem als Grundlage für Abgaben und sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagen und liegt nach der offiziellen Darstellung in der Regel wesentlich unter dem Verkehrswert. Direkter Zugang:

<https://www.usp.gv.at/services/suchen-und-finden/lexikon/einheitswert.html>

(Unternehmensserviceportal)

[24] Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, insbesondere § 7. Der ausgebrachte Wirtschaftsdünger darf im Betriebsdurchschnitt grundsätzlich 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Tagesaktuelle Gesamtfassung:

[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132)

Direkter Zugang zu § 7:

[https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132&Paragraf=7)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132&Paragraf=7](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132&Paragraf=7)

(RIS)

[25] Wasserrechtsgesetz 1959, § 32. Direkter Zugang zur tagesaktuellen Fassung:

[https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290&Paragraf=32)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290&Paragraf=32](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290&Paragraf=32)

(RIS)

22. Literatur- und Quellenverzeichnis

22.1 Biblische Quellen

Die Bibel. Altes und Neues Testament. Herangezogen wurden insbesondere Exodus 32; Numeri 13–14; Deuteronomium 17,18–20; 1. Samuel 8; Matthäus 19; Apostelgeschichte 5,29; 6; 15; Römer 1 und 13; 1. Korinther 6 und 14; Galater 1,8; 3,28; Epheser 1,22; Kolosser 1,18; 1. Thessalonicher 5,21 sowie Offenbarung 13.

22.2 Theologische Literatur und Bekenntnisse

Barmer Theologische Erklärung. Beschlossen von der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen am 31. Mai 1934.

Bonhoeffer, Dietrich: *Nachfolge*. München: Christian Kaiser Verlag, 1937.

Augsburgisches Bekenntnis von 1530.

Luther, Martin: *Von der Freiheit eines Christenmenschen*. Wittenberg 1520.

Luther, Martin: *Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei*. Wittenberg 1523.

Church of England: *The Thirty-Nine Articles of Religion*.

Anglican Communion Office: *The Role of Scripture, Tradition and Reason*.

22.3 Philosophische Literatur

Kant, Immanuel: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* In: Berlinische Monatsschrift, Dezember 1784.

Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Riga: Johann Friedrich Hartknoch, 1785.

Kant, Immanuel: *Kritik der reinen Vernunft*. Riga: Johann Friedrich Hartknoch, erste Auflage 1781, zweite Auflage 1787.

Kant, Immanuel: *Kritik der praktischen Vernunft*. Riga: Johann Friedrich Hartknoch, 1788.

Kant, Immanuel: *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*. Königsberg: Friedrich Nicolovius, 1793/1794.

Wood, Allen W.: *Kant and Religion*. Cambridge: Cambridge University Press, 2020.

22.4 Kirchliche Ordnungen und institutionelle Quellen

Anglican Communion Office: *The Role of Scripture, Tradition & Reason*.

<https://www.anglicancommunion.org/the-role-of-scripture-tradition-reason/>

Anglican Communion Office: *The Thirty-Nine Articles of Religion*.

<https://www.anglicancommunion.org/resource/thirty-nine-articles-of-religion/>

Church of England: *Articles of Religion*.

<https://www.churchofengland.org/prayer-and-worship/worship-texts-and-resources/book-common-prayer/articles-religion>

Church of England: *General Synod – Structure*.

<https://www.churchofengland.org/about/governance/general-synod/structure>

Church of England: *House of Bishops*.

<https://www.churchofengland.org/about/governance/general-synod/structure/house-bishops>

Church of England: *Governance*.

<https://www.churchofengland.org/about/governance>

Church of England: *The Church in Parliament*.

<https://www.churchofengland.org/about/church-parliament>

Church of England: *What does it mean that the Church of England is the Established Church?*

<https://www.churchofengland.org/media/stories-and-features/what-does-it-mean-church-england-established-church>

Church of England: *Synod approves motion confirming LLF programme to conclude and new working group to be established*, 13. Februar 2026.

<https://www.churchofengland.org/media/news-and-press-releases/synod-approves-motion-confirming-llf-programme-conclude-and-new-working-group-be-established>

Evangelische Kirche in Deutschland: *Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland*.
<https://www.ekd.de/grundordnung-ekd-1948-58043.htm>

Evangelische Kirche in Deutschland: *Barmer Theologische Erklärung*.
<https://www.ekd.de/Barmer-Theologische-Erklärung-11292.htm>

Evangelische Kirche in Deutschland: *Thesen der Barmer Theologischen Erklärung*.
<https://www.ekd.de/Barmer-Theologische-Erklärung-Thesen-11296.htm>

Evangelische Kirche in Deutschland: *Fragen zur Hochzeit*.
<https://www.ekd.de/kirchliche-trauung-13014.htm>

Evangelische Kirche in Österreich: *Wir über uns*.
<https://evang.at/kirche/wir-ueber-uns/>

Evangelische Kirche A.B. in Österreich: *Schritt Richtung Gleichberechtigung: Öffentlicher Segnungsgottesdienst für alle*, 15. März 2019.
<https://evang.at/schritt-richtung-gleichberechtigung-oeffentlicher-segnungsgottesdienst-fuer-alle/>

Evangelische Kirche H.B. in Österreich: *Synode H.B. beschließt völlige Gleichstellung homosexueller Ehepaare*, 20. März 2019.
<https://evang.at/synode-h-b-beschliesst-voellige-gleichstellung-homosexueller-ehepaare/>

Evangelische Kirche A.B. in Rumänien: *Struktur*.
<https://www.evangel.ro/struktur/>

Evangelische Kirche A.B. in Rumänien: *Kirchliche Vorschriften und Kirchenordnung*.
<https://www.evangel.ro/dokumente/>

22.5 Historische Quellen

Österreichisches Parlament: *1848 bis 1918 – Der lange Weg zur Mitbestimmung*.
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/historisches/1848-1918/>

Österreichisches Parlament: *Revolution und Folgen*.
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/historisches/1848-1918/revolution-folgen/>

Österreichisches Parlament: *Geschichte des Wahlrechts*.
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/historisches/wahlen/geschichte-des-wahlrechts/>

Evangelische Kirche in Österreich: *Oberösterreich erinnert an Bauernkrieg 1626*.
<https://evang.at/oberoesterreich-erinnert-an-bauernkrieg-1626/>

Hofer, Alfred: „Ausstellung Bauernkriege und Bauernbefreiung 1848“. In: *MeinBezirk Rohrbach*, 16. Oktober 2014.
https://www.meinbezirk.at/rohrbach/c-lokales/ausstellung-bauernkriege-und-bauernbefreiung-1848_a1105175

22.6 Rechtliche und wirtschaftliche Quellen

Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 1.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=1&Gesetzesnummer=10000138>

Gewerbeordnung 1994, § 2.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=2>

Wasserrechtsgesetz 1959, § 32.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290&Paragraf=32>

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, geltende Gesamtfassung.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012132>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft: *GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027*.

<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/aktuelle-planversion.html>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft: *Grüner Bericht 2025*.

<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/gruenerbericht2025.html>

Unternehmensserviceportal Österreich: *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft*.

<https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/einkommensteuer-ueberblick/weitere-informationen-est/einkuenfte-aus-LuF.html>

Unternehmensserviceportal Österreich: *Einheitswert*.

<https://www.usp.gv.at/services/suchen-und-finden/lexikon/einheitswert.html>

Erklärübersicht der 20 wichtigsten Begriffe

Die folgende Tabelle erläutert die zentralen Begriffe meines Essays in einer Sprache, die wissenschaftliche Genauigkeit mit kirchlicher Verständlichkeit verbindet. Besonders wichtig ist mir dabei mein gemäßigter Konstruktivismus: Ich gehe weder davon aus, dass der Mensch die Wirklichkeit vollständig voraussetzungslos erkennt, noch behaupte ich, Wahrheit werde lediglich subjektiv erzeugt. Wirklichkeit und Wahrheit gehen meiner Deutung voraus; mein Zugang zu ihnen bleibt jedoch sprachlich, geschichtlich, kulturell und persönlich vermittelt.

Begriff	Verständliche Erklärung	Bedeutung in meinem Ansatz
1. Offenbarung	Offenbarung bezeichnet die Selbstmitteilung Gottes. Gott wird nicht lediglich zum Gegenstand menschlicher Spekulation, sondern erschließt sich dem Menschen. Im christlichen Glauben findet diese Selbstmitteilung ihre Mitte in Jesus Christus.	Ich verstehe Offenbarung als einen Anspruch, der der Kirche und meiner persönlichen Deutung vorausgeht. Offenbarung darf jedoch nicht mit jeder kirchlichen Lehrmeinung oder subjektiven Glaubensgewissheit gleichgesetzt werden.
2. Jesus Christus als Herr der Kirche	Die Kirche gehört weder dem Staat noch dem Bischof, der Synode, der Gemeinde oder ihren Mitgliedern. Ihr tragender Bezugspunkt ist Jesus Christus.	Für mich begrenzt dieses Bekenntnis jede menschliche Kirchenmacht. Keine Person und kein Gremium kann sich selbst zur höchsten Instanz erklären.
3. Heilige Schrift	Die Bibel ist das grundlegende prophetische und apostolische Zeugnis des Glaubens. Sie bezeugt Gottes Handeln mit Israel und die Offenbarung Gottes in Jesus Christus.	Ich anerkenne die Schrift als oberste kirchliche Norm. Zugleich unterscheide ich die Schrift von meinen eigenen und den kirchlichen Auslegungen der Schrift.
4. Schriftprinzip	Das reformatorische Schriftprinzip besagt, dass kirchliche Lehre, Tradition und Praxis an der Heiligen Schrift geprüft werden müssen.	Für mich bedeutet <i>sola scriptura</i> nicht, auf Vernunft, Wissenschaft und Tradition zu verzichten. Diese bleiben notwendig, dürfen aber nicht selbst zu einer der Schrift übergeordneten Offenbarungsquelle werden.
5. Bekenntnis	Ein kirchliches Bekenntnis fasst zusammen, wie eine Glaubensgemeinschaft das biblische Zeugnis versteht. Dazu gehören etwa das Apostolische Glaubensbekenntnis und das Augsbургische Bekenntnis.	Ich betrachte Bekenntnisse als verbindliche Orientierung, nicht als unfehlbare Ersatzschrift. Sie bewahren Kontinuität und bleiben zugleich an der Bibel prüfbar.
6. Hermeneutik	Hermeneutik ist die Lehre vom Verstehen und Auslegen. Sie fragt, wie alte Texte in ihrem ursprünglichen Zusammenhang	Ich halte Hermeneutik für unvermeidlich. Niemand liest die Bibel völlig voraussetzungslos. Entscheidend ist

Begriff	Verständliche Erklärung	Bedeutung in meinem Ansatz
	und für die Gegenwart verstanden werden können.	daher, die eigenen Voraussetzungen offenzulegen und die Auslegung begründbar zu machen.
7. Gemäßigter Konstruktivismus	Gemäßigter Konstruktivismus bedeutet, dass Menschen ihre Wirklichkeit nicht einfach unvermittelt abbilden. Wahrnehmung und Erkenntnis werden durch Sprache, Begriffe, Erfahrungen, Traditionen und soziale Zusammenhänge mitgestaltet. Die Wirklichkeit selbst wird dadurch jedoch nicht beliebig erzeugt.	Dies ist meine erkenntnistheoretische Grundposition. Ich gehe davon aus, dass Wahrheit und Wirklichkeit meiner Deutung vorausliegen, dass ich sie aber nur innerhalb meiner begrenzten Wahrnehmungs- und Deutungsmöglichkeiten erfassen kann. Deshalb brauche ich Prüfung, Dialog und Korrektur.
8. Wahrheit	Wahrheit bezeichnet nicht bloß das, was eine Person oder Mehrheit für überzeugend hält. Sie bezieht sich auf das, was der Wirklichkeit entspricht und tragfähiger Prüfung standhält.	Ich lehne sowohl einen naiven Objektivismus als auch einen beliebigen Relativismus ab. Nicht jede Deutung ist gleich gültig. Deutungen müssen an Texten, Tatsachen, innerer Stimmigkeit, Folgen und Gegenargumenten geprüft werden.
9. Deutung	Deutung verbindet Wahrnehmungen, Texte und Erfahrungen zu einem verständlichen Zusammenhang. Menschen deuten, sobald sie fragen, was etwas bedeutet.	Ich unterscheide Deutung von Erfindung. Die Kirche deutet das Evangelium, sie erzeugt es nicht. Meine Deutung bleibt verantwortlich gegenüber dem Gegenstand, den Quellen und anderen möglichen Auslegungen.
10. Deutungsgemeinschaft	Eine Deutungsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft, in der Menschen Texte, Erfahrungen und Traditionen gemeinsam verstehen und auf ihre Gegenwart beziehen.	Ich verstehe Kirche als Deutungsgemeinschaft, aber nicht als souveräne Erzeugerin religiöser Wahrheit. Sie steht unter dem Wort Gottes und muss sich von ihm auch korrigieren lassen.
11. Mündigkeit	Mündigkeit bedeutet, selbst zu denken, zu prüfen, zu urteilen und Verantwortung zu übernehmen. Sie widerspricht blindem Gehorsam und geistlicher Bevormundung.	Ich bevorzuge den Begriff der Mündigkeit gegenüber einer grenzenlosen Autonomie. Ein mündiger Christ denkt selbst, bleibt aber offen für Schrift, Vernunft, Wissenschaft, Gemeinschaft und Korrektur.
12. Autonomie	Autonomie bedeutet Selbstbestimmung. Bei Kant bezeichnet sie nicht Willkür, sondern die Bindung an ein vernünftig als allgemein gültig erkanntes moralisches Gesetz.	Ich anerkenne persönliche Autonomie als Schutz vor Zwang. Theologisch begrenze ich sie jedoch: Der Mensch ist nicht sein eigener Schöpfer und nicht die letzte Quelle von Wahrheit und Moral.
13. Gewissen	Das Gewissen ist die innere Instanz, vor der ein Mensch sein Handeln als richtig oder falsch beurteilt. Es darf nicht gewaltsam beherrscht werden.	Für mich ist das Gewissen unverfügbar, aber nicht unfehlbar. Meine Formel lautet: Das Gewissen darf nicht gebrochen werden; es muss sich jedoch prüfen lassen.
14. Vernunft	Vernunft ermöglicht begriffliches Denken, logische Prüfung, moralische Abwägung und die Unterscheidung widersprüchlicher Aussagen.	Ich betrachte Vernunft als notwendiges Werkzeug der Glaubensverantwortung. Sie darf weder ausgeschaltet noch zur höchsten Richterin über jede Offenbarungsaussage erhoben werden.
15. Tradition	Tradition ist die geschichtliche Weitergabe von Glauben, Liturgie, Lehre, Erfahrung und kirchlicher Lebensform.	Tradition schützt vor geschichtslosem Individualismus. Sie bleibt jedoch menschliche Überlieferung und muss an Schrift, Christuszeugnis und ihren Wirkungen geprüft werden.

Begriff	Verständliche Erklärung	Bedeutung in meinem Ansatz
16. Demokratie	Demokratie ist eine politische Ordnung, in der staatliche Macht auf die Bürger zurückgeführt, durch Wahlen übertragen und durch Verfassung, Grundrechte und Gewaltenteilung begrenzt wird.	Ich halte Demokratie für eine besonders verantwortbare Ordnung fehlbarer Menschen. Sie ist keine Offenbarungswahrheit und keine Garantie richtiger Entscheidungen, ermöglicht aber friedliche Korrektur und Machtbegrenzung.
17. Volkssouveränität	Volkssouveränität bedeutet staatsrechtlich, dass öffentliche Gewalt nicht von einem Monarchen, einer Dynastie oder religiösen Elite, sondern vom Volk ausgeht.	Für den Staat kann ich diesen Grundsatz bejahen. Für die Kirche lehne ich eine entsprechende Übertragung ab: Das Kirchenvolk ist mitverantwortlich, aber nicht souverän über Evangelium und Wahrheit.
18. Synodalität	Synodalität bezeichnet die gemeinsame Beratung und Entscheidung von gewählten geistlichen und nicht ordinierten Vertretern der Kirche.	Ich halte Synoden für notwendig, weil sie Macht verteilen und Rechenschaft ermöglichen. Eine Synode ist jedoch kein souveränes Kirchenparlament. Auch ordnungsgemäße Mehrheitsbeschlüsse können theologisch irren.
19. Episkopalität und Presbyterialität	Episkopalität bezeichnet eine Kirchenleitung durch Bischöfe. Presbyterialität bezeichnet die Leitung durch gewählte Älteste, Presbyterien und Gemeindevertretungen.	Ich bevorzuge eine Verbindung beider Prinzipien. Das Bischofsamt soll Einheit und Lehrverantwortung fördern; Presbyterien und Synoden sollen Macht kontrollieren und die Mitverantwortung der Gemeinden sichern.
20. Historische Erinnerung	Historische Erinnerung bewahrt Erfahrungen von Verfolgung, Befreiung, Schuld und gesellschaftlichem Wandel. Sie prägt die Identität von Kirchen und Gemeinschaften.	Ich würdige die Erinnerung an Bauernkriege, Gegenreformation und Bauernbefreiung. Sie darf jedoch nicht zur dauerhaften Opferidentität werden oder gegenwärtige Macht, Förderungen und gesellschaftliche Verantwortung einer kritischen Prüfung entziehen.

Präzisierung meines gemäßigten Konstruktivismus: Mein gemäßigter Konstruktivismus unterscheidet sich sowohl von einem naiven Realismus als auch von einem radikalen Konstruktivismus. Ein naiver Realismus nimmt an, ich könne die Wirklichkeit unmittelbar und ohne eigene Voraussetzungen erkennen. Ein radikaler Konstruktivismus kann dagegen den Eindruck erwecken, Wirklichkeit und Wahrheit seien lediglich Erzeugnisse individueller oder gesellschaftlicher Deutungen. Beide Positionen überzeugen mich nicht. Ich gehe davon aus, dass eine Wirklichkeit unabhängig von meiner Wahrnehmung besteht. Ebenso nehme ich an, dass biblische Texte, geschichtliche Ereignisse, menschliches Leiden und gesellschaftliche Folgen nicht durch meine Deutung erst hervorgebracht werden. Dennoch erkenne ich sie nicht voraussetzungslos. Ich sehe sie durch Sprache, Begriffe, Erinnerungen, Interessen, wissenschaftliche Modelle und kulturelle Prägungen. Deshalb: Ich konstruiere nicht die Wirklichkeit selbst, sondern jene begrifflichen und sprachlichen Modelle, mit denen ich sie zu verstehen versuche. Diese Modelle können angemessener oder unangemessener, genauer oder oberflächlicher, wahrheitsnäher oder irreführender sein. Sie müssen daher an mehreren Kriterien geprüft werden: an den zugänglichen Tatsachen, an der sachgerechten Auslegung der Quellen, an logischer Stimmigkeit, an Gegenargumenten, an den Erfahrungen betroffener Menschen und an den tatsächlichen Folgen einer Deutung. Im theologischen Bereich kommt eine weitere Bindung hinzu. Meine Glaubensdeutung steht unter dem Anspruch des in der Schrift bezeugten Evangeliums. Ich kann dieses Zeugnis nur auslegen; ich kann es nicht unmittelbar und voraussetzungslos erfassen. Ich darf es aber ebenso wenig beliebig meinen Bedürfnissen anpassen. Mein gemäßigter Konstruktivismus führt deshalb weder zur Beliebigkeit noch zu einem starren Wahrheitsbesitz. Er begründet eine Haltung der verantworteten Gewissheit: Ich kann begründet urteilen, ohne mich für unfehlbar zu halten. Ich kann an Wahrheit festhalten, ohne meine eigene Deutung mit der Wahrheit selbst gleichzusetzen. Darin erkenne ich eine tragfähige Verbindung von Offenbarung, Vernunft, Mündigkeit und demokratischer Mitverantwortung.